Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1908)

Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 34 — 1908

Schweizerische Kirchen-Zeitung

20. August

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.— halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.—; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.—
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Constitutio apostolica de Romana Curia. — Die armenische Kirche. — Das Duell. Ethisch-soziale Studie. — Das Zinsverbot des alten Bundes. — Historisch-kritische Untersuchungen zum Proprium Basileense. — Rezensionen. — Priesterseminar und theologische Lehranstalt in Luzern. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Constitutio apostolica de Romana Curia.

APPENDIX.

Ordo servandus in Sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae.

NORMAE COMMUNES

Cap. I. — De ordine ac directione generatim.

1. In omnibus superius memoratis S. Sedis Officiis (dicasteri) duplex erit Administrorum coetus, Maiorum et Minorum.

2. In singulis moderatio proxima Secretariae, Protocolli, Tabularii, ad Praelatum pertinet qui alter est a Cardinali Praeside. A Praelato tamen erunt ad Cardinalem deferendae maioris momenti res, quibus peculiari aliquo modo sit consulendum.

In S. Rotae tribunali secretaria, protocollum, tabularium obnoxia sunt Auditori Decano, eoque impedito, Auditori qui primam sedem post decanum obtinet: hi tamen, ubi agatur de extraordinario aliquo consilio capiendo, rem deferent ad Collegium Auditorum universum.

3. Excepta S. Rota, cui propriis erit agendum normis, in ceteris Officiis omnibus, administri maiores, praeside Cardinali suo, Congressum constituunt.

4. Ad Congressum spectat minora negotia expendere atque expedire; de ceteris disponere et ordinare ut agantur in pleno sui cuiusque officii conventu.

5. Singula Officia sibi librum habebunt „Rerum Notabilium", in quo rite indicentur nominationes, initi que muneris dies Patrum Cardinalium, Consultorum, maioris et minoris ordinis Administrorum; datum iusiurandum, cessatio ab officio, et si qua forte pontificia rescripta immutationem aliquam circa cuiusque Officii competentias induxerint.

Cap. II. — De provisione officiorum.

1. Maiores Administri cuiusque Sacrae Congregationis, Tribunalis, Officii, a Summo Pontifice libere eligentur.

2. Minoribus eligendis administris titulorum doctrinaeque certamen proponetur.

Gratiosae suffragationes non admittuntur, earumque, si intercedant, ratio habebitur nulla.

3. Certamen indicetur intra mensem a vacuo officio, acceptis ante mandatis a Summo Pontifice. Assignabitur vero spatium utile unius mensis ad exhibendam petitionem ac titulos necessarios.

4. Periculum de doctrina erit scripto faciendum certo die, quo propositae ex tempore quaestiones evolventur circa disciplinas ad petitum officium pertinentes. De proposita materia candidati in communi aula conscribent, designatis horis, advigilante Consultore aut aliquo ex minoribus eiusdem Officii administris, quem Praelatus moderator adlegerit.

5. Scripta, numeris distincta, non expresso candidati nomine duo Consultores ordine excutient, a Congressu eligendi, et, si agatur de S. Rota, a Decano. Horum nomina Censorum occulta manebunt; iidemque quamprimum suum expriment scripto iudicium super exarata a candidatis, declarantes, quaenam ex iis, sive doctrinae laude, sive dicendi forma probentur; quaenam idonea tantum, quaenam improbanda censeantur.

6. Si Consultorum iudicia de idoneitate scripti secum pugnent, candidatus non idoneus habebitur deficientis causa doctrinae. Verum facultas erit Congressui, et apud S. Rotam Decano, in ea iudiciorum discrepantia, exquirendi, si necessarium aut aequum duxerint, Consultoris tertii suffragium, ad quem proinde remittentur priorum duorum iudicia, ut ipse proferat de summa lite sententiam.

7. Ut quis possit ad eligendorum scrutinium admitti, requiritur tamquam necessaria conditio ut probatus discesserit experimento doctrinae.

8. Scrutinium fiet a Congressu, et apud S. Rotam a Collegio Auditorum. Idem erit duplex, et in utroque suffragia erunt secreta.

In primo, suffragia ferentur de singulis candidatis, ut decernatur, quinam aetate, moribus, indole censeantur idonei. Qui paria suffragia retulerint iudicandi sunt non idonei.

In altero suffragia ferentur de singulis in primo scrutinio approbatis, ut decernatur quinam virtute, meritis, scientia, habilitate sit praeferendus. Paribus inter duos pluresve candidatos suffragiis, Cardinalis, qui Congressui praeerit, et apud S. Rotam Decanus, paritatem diriment.

9. De scrutinii exitu ad Summum Pontificem integre referetur, ut, Eo probante, ad candidati nominationem deveniri possit.

10. Rationes et modi, quibus lata sint suffragia, sunt prorsus reticendi.

11. Litteras nominationis ad maiores Administros mittet Cardinalis a Secretis Status; ad minores mittent, in S. Rota Decanus, subscripto nomine alicuius Notarii; in ceteris Officiis suus cuiusque praeses Cardinalis, contraposita subscriptione more rescriptorum.

12. Deservientium nominatio, apud S. Rotam spectat ad Collegium Auditorum; apud Officia reliqua ad suum cuiusque Praesidem Cardinalem, proponentibus maioribus Administris.

13. In uno eodemque viro cumulare munia non licet; ideoque qui ad novum adspiret munus, ad id semel assumptus, pristino cessit.

14. Ad unum idemque Officium prohibetur aditus duobus consanguineis in primo et secundo gradu, et affinibus in primo.

15. Minoribus administris, ubi inter ipsos vacaverit locus, ius est adscensus titulo ministerii provectioris; non ita ceteris.

Cap. III.

Cuiusvis ordinis Administri, ante quam adsciscantur, iusiurandum dabunt, coram suo Praelato, „de officio fideliter implendo, de non recipiendis muneribus etiam sponte oblatis, et de secreto servando", secundum formulam heic adiectam, servata lege iis Officiis quibus peculiare et gravius iusiurandum imponitur, ut communi formae particularem addant.

IURISIURANDI FORMA.

In nomine Domini.

Ego N. N. spondeo, voveo ac iuro, fidelem et obedientem me semper futurum B. Petro et Domino Nostro Papae eiusque legitimis Successoribus; ministeria mihi commissa in hac S. Congregatione (Tribunali, aut Officio) sedulo ac diligenter impleturum; munera mihi in remunerationem, etiam sub specie doni oblata, non recepturum; et secretum officii religiose servaturum in iis omnibus, quae sacri Canones aut Superiores secreta servari iusserint, itemque, quoties ab Ordinariis id postulatum fuerit, et quando ex revelatione alicuius actus praeiudicium partibus aut Ecclesiae obvenire potest. Sic me Deus adiuvet, et haec Sancta Dei Evangelia, quae meis manibus tango.

Cap. IV. — De horis ac disciplina officiorum.

1. Spatium temporis officio assignatum est matutinum, ab hora nona cum dimidio usque ad meridiem cum semihora, singulis diebus non feriatis. Per has horas administri omnes tenentur in officio esse, non remorari, nec ab ipso ante constitutum tempus discedere, incolumi eorum privilegio, quibus officii sui lex concesserit ut commissum opus possint exequi domi.

2. Est tamen Moderatoribus facultas concedendi singulis Administris diem unum vel duos vacationis in mense, modo talis concessio cum Officii necessitatibus componi queat. Eadem conditione quotannis aut unoquoque biennio dies aliquot, non ultra hebdomadam, singulis concedere debebunt, ut piis exercitationibus vacent.

3. Morbo aut alia causa impediti quominus Officium adeant, rem Praelato significent.

4. Exceptis maioribus Administris, itemque scriba Protocolli, Diribitore atque aliis, qui sui muneris gratia debent se adeuntes excipere, ceteris non licet per horas officii visitantem quemquam admittere.

5. In sua quisque munia religiose et quam optime explenda incumbet; nec fas erit cuiquam alienam occupare provinciam, aut in sui locum substituere quempiam, aut ipse alium sufficere.

6. Verum, si Praelatus id committat, quilibet Administer se promptum exhibebit ad subrogandos collegas, atque ad alia non communia pensa quae forte sint expedienda.

7. Erit curae omnibus, maxime iis qui praesunt, ne diu negotia iaceant. Danda igitur opera ut necessaria studia, ut actorum perscriptio, ut expeditio negotiorum ea sollicitudine procedant, quae naturae rerum tractandarum et normis Officii respondeant.

8. Quoties igitur designatae horae muneri explendo satis non sint, administri reliquum operis aut domi conficient, aut morabuntur in officio diutius, aut revertentur post meridiem, prout visum fuerit moderatori opportunius.

9. Quod si productus hic labor fere quotidianus evadat, moderatorum erit eum ex aequo remunerari.

10. Iidem Administrorum nomina, qui doctrina, diligentia, rerum agendarum peritia, vitaeque honestate praecellant, Summo Pontifici significanda curabunt.

11. Administro nemini licet Agentis, Procuratoris, Advocati partes assumere, neque in suo, neque in alieno Officio.

Unum eximitur procuratoris vel advocati munus in Sanctorum causis, quo munere fungi poterunt Administri minores ad SS. Rituum Congregationem non pertinentes.

12. Si quis Administer negligentia culpâve suo officio defuerit, erit admonendus, aut aliqua poena multandus, aut loco movendus ad tempus, aut etiam omnino dimittendus, pro admissi gravitate aut recidendi frequentia.

13. Si autem a sacerdotis aut christiani viri aut civis officiis ita declinaverit, ut in ius rapi debuerit, aut publicae existimationis iacturam fecerit, suo loco movebitur ad tempus, aut omnino dimittetur.

14. Aere alieno ita gravari ut aditus fiat sequestris iudicialibus, esse causa potest quamobrem quis ad certum tempus exuatur munere, aut etiam abdicare cogatur.

15. Publica inquisitione instituta de crimine adversus aliquem administrum, qui Officio praeest, officii ipsius honori tutando, simulque non gravando reo, providebit. Ad eum finem curare poterit ut accusatus ab officio recedat, et partem stipendii retinere in remunerationem suffecti in eius locum.

16. Remotio ad tempus, expulsio aut officii amissio, multae poenaeque ceterae contra administrum decernentur, nullo provocationis iure relicto, apud S. Rotam a Collegio Auditorum, in aliis vero Officiis a Cardinali Praeside, suffragante Congressu; et in utroque casu audita parte per scriptum.

De temporaria remotione aut dimissione referendum est ad SSmum Dominum, ut has poenas ratas habeat.

Cap. V. — De feriis.

1. Singulis diebus festis cum praecepto Officia vacabunt.

His adduntur:

Anniversarius dies creationis et coronationis Summi Pontificis.

Item obitus Decessoris.

Stati dies Consistoriis habendis sive publicis sive semipublicis.

Feria secunda et tertia Quinquagesimae, et quarta Cinerum.

Postremi dies quatuor maioris hebdomadae, et Feria secunda et tertia Paschatis.

Pervigilium Pentecostes et succedentes huic Festo dies, Feria secunda ac tertia.

Pervigilium Deiparae in caelum receptae.

Secundus dies mensis Novembris, in commemoratione Fidelium defunctorum.

Pervigilium Nativitatis Domini et consequentes tres dies.

Ultimus anni dies.

2. Feriatis diebus, Moderatores Officii curare poterunt ut aliquis ex administris Officium frequentet, expediturus negotia si quae forte occurrerint. Huic autem administro licebit vacationis dies alios petere.

3. A die decimo mensis Septembris ad trigesimum primum Octobris decurrent Feriae autumnales.

Hoc spatio temporis Officium nullum erit intermissum; sed in unoquoque tot aderunt tum maioris tum minoris ordinis administri, quot satis esse existimentur urgentioribus expediendis negotiis ordinariae administrationis; maiorum enim tractationes, ac de gravioribus et implicatioribus rebus deliberationes in mensem Novembrem differentur. Quod si urgens rei gravitas postulet ut cito occurratur, intra merae necessitatis fines providebitur.

4. Qui feriarum tempore in officio versari debebunt, iis conceduntur vacationis dies quinque et quadraginta, sive intermissi, sive continui pro lubitu petentium, alio anni tempore ab iisdem eligendo, habita tamen ratione necessitatum Officii, atque approbante Moderatore.

(Schluss folgt.)

Die armenische Kirche.

(Von Sr. Königl. Hoheit Prinz Max von Sachsen.)

Verdient die georgische Kirche gewiss unser Interesse, so kann doch die armenische dasselbe in noch höherem Masse für sich in Anspruch nehmen. Die georgische Kirche ist immerhin nur ein Teil der griechischen und hat nicht einen solchen eigentümlichen Charakter. Die armenische Kirche hat dagegen ganz besondere Schicksale durchgemacht und steht als ein selbständiger Teil der orientalischen Kirche da. Freilich hängt das zum Teil nicht mit besonders glücklichen Umständen zusammen.

Das armenische Volk gehört zu den ältesten der menschlichen Geschichte. Seine Anfänge sind mehr oder weniger in Dunkel und Sagen gehüllt. Die Armenier behaupten immer, die Geschichte ihres Volkes reiche bis unmittelbar in die Zeit nach der Sündflut zurück. Sie nennen sich nach einem Manne „Haig“ Haiotz oder das Volk der Haigianer. Dieser Haig soll gegen den gewalttätigen Nemrod angekämpft und sich durch seine Tapferkeit eine Art Unabhängigkeit in den Bergen erlangt haben, als fast die ganze Erde unter der Herrschaft des übermütigen Ninive stand. Die umliegenden Völker dagegen nannten sie nach einem Abkömmling des Haig, welcher Aram hiess, „Armenier“. Es beweisen jedoch aufgefundene Inschriften, dass in ihrem Lande andere Völker vor ihnen gelebt haben. Man unterschied schon in ältester Zeit das eigentliche oder Grossarmenien, das Bergland des Ararat und das Land verschiedener Seen, welches zwischen dem Kaukasus und Mesopotamien eingeschlossen liegt, von dem kleinasiatischen Gebiete, welches man Kleinarmenien nannte. Nach der armenischen Erzählung wurde dieses Gebiet von Grossarmenien aus erobert, daher der Name Kleinarmenien, obwohl im Grunde nicht immer armenisches Volk dort wohnte. Auch die Römer nannten diese Provinzen Armenien. Eine ganze Anzahl Martyrer aus den ersten christlichen Jahrhunderten, wie der hl. Blasius von Sebastä, die 40 Martyrer von Sebastä, gehören nach Kleinarmenien. Das waren aber darum noch nicht Armenier. Trotzdem sind diese Gegenden häufig von Armeniern bewohnt gewesen und haben so auch in der armenischen Geschichte ihre Rolle gespielt. Im eigentlichen Sinne aber, wenn man von armenischem Volke und Lande spricht, kann man nur Grossarmenien darunter verstehen. Bis zu Alexander dem Grossen, der Armenien unterjochte, soll die Dynastie des Haig geherrscht haben. Nach der Zeit Alexanders des Grossen machten sich die Armenier wieder selbständig und konnten sich ein eigenes Königreich gründen, in welchem eine persische Dynastie von da an bis anfangs des 5. Jahrhunderts n. Chr. regierte. In den letzten Zeiten der Republik Roms wurden die armenischen Könige in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von Rom gebracht und blieben bis in das 4. Jahrhundert n. Chr. mehr oder weniger Vasallen des römischen Reiches. Die Sage oder Legende datiert die Anfänge des Christentums in Armenien auf die apostolische Zeit zurück. Damals hatten die Armenier ihr Reich ziemlich weit ausgedehnt, und darum residierte der armenische König zu Edessa in Syrien. Der damalige König wird Abgar, d. h. der Grosse genannt. Dieser soll aussätzig gewesen sein. Da er von den Wundern Christi hörte, so schickte er eine Gesandtschaft an den Herrn nach Jerusalem, mit einem Brief, worin er ihn bat, zu ihm in das Nachbarland zu kommen und ihn zu heilen. Am Palmsonntag traf die Gesandtschaft in Jerusalem ein. Es waren angeblich jene Heiden, welche der Apostel Philippus (Joh. 11, 20—22) bei dem Herrn einführte. Der Herr soll dem Abgar in einem Briefe, der auch noch bis zur heutigen Stunde aufbewahrt wird, geantwortet haben, er könne jetzt nicht zu ihm kommen, er werde ihm aber später einen seiner Jünger schicken, der ihn heilen werde. Einstweilen sandte der Herr zum Ersatz für seine Person ein Bild von ihm, welches von selbst entstanden war, ohne gemalt zu werden, und daher „das nicht von Menschenhänden gemachte Bild“

genannt wird. Dies ist das berühmte Edessener Christusbild. Der Herr löste sein Versprechen ein, und Thaddäus, einer von den 72 Jüngern, wurde nach Edessa gesandt und heilte wirklich den König, der ihn hoch ehrte und sich taufen liess. Der König Abgar schrieb noch einen Brief an den Kaiser Tiberius, worin er ihn bat, Christum als Gott anzuerkennen und den Pilatus zu bestrafen, gegen den er im höchsten Grade aufgebracht war. Auch dieser Brief und die angebliche Antwort des Kaisers Tiberius, der sich auf den römischen Senat beruft, welcher sich ablehnend verhalten habe, werden noch heute aufbewahrt. Zu Lebzeiten des Abgar konnte Thaddäus mit gutem Erfolge das Christentum in Armenien ausbreiten. Als aber Abgar gestorben war, folgte ihm sein Neffe, der gottlose Sanadrugh. Dieser begann die Christen zu verfolgen und tötete den Thaddäus und die königliche Jungfrau Santucht, welche im Christentum festgeblieben war. Als zweiter Glaubensbote nach dem Martyrertode des hl. Thaddäus folgte Bartholomäus, einer von den 12 Aposteln, welcher nicht bloss von der armenischen, sondern auch von der allgemeinen Legende als der Apostel Grossarmeniens angesehen wird. Auch das römische Brevier feiert ihn als solchen. Wie früher das Bild des Herrn nach Armenien gelangt war, so begleitete den Bartholomäus das Bild der allerseligsten Jungfrau Maria. Thaddäus und Bartholomäus werden daher die allerersten Erleuchter Armeniens genannt, im Gegensatz zum hl. Gregor, der im höchsten Sinne der Erleuchter genannt wird, weil unter ihm die Nation zum Christentum übertrat. Reste des Christentums sollen in Grossarmenien durch alle Jahrhunderte erhalten geblieben sein. Es werden daher noch heute zwei Gruppen von Martyrern, „Vosgi“ oder der Goldene mit seinen Genossen und Suchias oder Hesychias mit seinen Genossen, als Martyrer dieser ersten Jahrhunderte verehrt, obwohl die Existenz derselben wohl kaum über allen Zweifel erhaben sein wird.

Alles dieses sind im Einzelnen wenig beweisbare Dinge. Dass dagegen irgend ein Apostel auch in der dortigen Gegend gepredigt habe, scheint wohl ziemlich wahrscheinlich; denn das Land war ja nicht so unendlich fern von Palästina abgelegen. Es war den alten Völkern sehr genau bekannt. Es wäre also beinahe wunderbar, wenn die Apostel dasselbe ganz übergangen hätten. Nun wird freilich die Existenz des Christentums in der Zwischenzeit zwischen den Aposteln und der Predigt des heiligen Gregors des Erleuchters wohl weit weniger Gewissheit für sich haben. Die sichere Geschichte des Christentums in Grossarmenien beginnt erst gegen das Ende des 3. Jahrhunderts und am Anfang des 4. Jahrhunderts. Zwar ist auch da noch die Bekehrungsgeschichte mit zahlreichen Legenden umgeben worden, aber dennoch ist der historische Kern ganz und gar sicher. Ein Mann von persischer Abkunft, ähnlich dem Königshause, welches in Armenien regierte, Namens Gregor, war das Werkzeug der göttlichen Gnade für dieses Land. Aus einem heidnischen, sündenbeladenen Volke stammte er. Noch heute singt die armenische Kirche jedesmal, wenn ein Bischof in die Kirche einzieht zum Gottesdienste, weil eben die ganze armenische Hierarchie auf dem hl. Gregorius beruht: „Der wundertätige Gott, der immerdar Vorsehung übt, hat diesen ersten Anfang der Kenntnis des Heiles den Armeniern gegeben, und aus dem persischen, sündenbeladenen Volke uns einen Erleuchter geschenkt! Durch dessen Fürbitte, o Erlöser, belebe uns jetzt und in der Stunde deiner furchtbaren Ankunft!“ Sein Vater Anagh hatte ein grosses Verbrechen in Armenien begangen und den König Chosroa auf die heimtückischste Weise ermordet. Die Mutter des Gregorius hatte damals gerade den Knaben zur Welt gebracht. Das Kind wurde jedoch, trotz der Verfolgung, welche die Armenier gegen die Familie des Mörders richteten, nach Caesarea in Kleinasien oder Kleinarmenien auf römisches Gebiet geflüchtet. Dort wurde es im christlichen Glauben erzogen. Gregorius, gross geworden, vermählte sich und hatte zwei Söhne: Aristarches und Wortanes, die ihm später im Amte des Katholikos oder des obersten Bischofs von Armenien folgen sollten. Er trennte sich jedoch später aus Frömmigkeit und nach gegenseitiger Uebereinkunft von seiner Gemahlin. Er wusste um das Verbrechen seines Vaters und fasste den Plan, um dasselbe zu sühnen, in den Dienst des neuen Königs von Armenien, des Tiridates, des Sohnes des Erschlagenen, einzutreten. Tiridates, ein Mann von herkulischer Stärke, war am Hofe Diokletians als Geisel erzogen worden, dann aber nach Armenien gelangt und war dem Heidentume blindlings ergeben. Jahrelang erfreute sich Gregor des höchsten Ansehens bei ihm. Da endlich, bei einem Feste, sollte er mit am heidnischen Götzendienste teilnehmen. Er weigerte sich und bekannte sich als Christen. Zugleich stellte es sich heraus, dass er ein Perser und der Sohn des Mörders des früheren Königs sei. Tiridates, aufs äusserste erzürnt, wollte ihn auf schreckliche Weise umbringen und befahl darum, ihn in die schrecklichste Grube in Armenien, in der es von Schlangen wimmelte, zu werfen. In dieser Grube hat er nach der Legende 14 volle Jahre zugebracht, bis ihn die göttliche Gnade befreit hat. Eine Homilie, die auf jeden Fall fälschlicherweise dem hl. Chrysostomus zugeschrieben wird, die dieser bei seiner Verbannung in Kleinarmenien auf Bitten der dortigen Bischöfe gehalten haben soll, schildert in ganz drastischer Weise die Grube und den Hinabstieg des hl. Gregorius, indem die Grube selber und die Schlangen, die drunten sich befanden, redend eingeführt werden. Die armenische Kirche feiert in der Fastenzeit, als der Zeit der Trauer, den Festtag des Herabstieges des hl. Gregor in den Brunnen, nach dem triumphierenden Pfingstfeste das freudenreiche Fest seiner Befreiung aus seiner Grube, oder seines Heraufstieges. Während nun Gregorius in der Grube war, kam eine Gesellschaft frommer Frauen nach Armenien, von denen ein Teil Ripsimiantz, d. h. Gefährtinnen der hl. Ripsimia, ein anderer Teil Gaianiantz, d. h. Gefährtinnen der hl. Gaiana genannt werden. Sie sollen in Rom eine Art klösterlichen Daseins geführt haben, indem die fromme Gaiana ihre Aebtissin war. Unter den Jungfrauen ragte aber Ripsimia durch blendende Schönheit hervor. Der Kaiser Diokletian wollte sie daher ehelichen. Um diesem zu entgehen, entfloh die ganze Gesellschaft zu Schiff nach dem Orient. Sie kamen in das heilige Land Palästina und nach längeren Wanderungen auch nach Grossarmenien. Zuletzt liessen sie

sich in der Nähe der königlichen Residenzstadt Wagarschapat auf einem Berge nieder, wo sie, ziemlich unbekannt, längere Zeit lebten. Sie brachten auch die erste Kreuzpartikel, die sich zu Rom immer vererbt hatte seit den Zeiten des Kaisers Klaudius, mit nach Armenien. Diese in der Folgezeit verschwundene Kreuzpartikel wurde in noch viel späterer Zeit durch eine Vision auf dem Berge Warag wieder aufgefunden. Zur Erinnerung daran feiert noch heute die armenische Kirche am dritten Sonntage des heiligen Kreuzes in besonderer Weise das Kreuz vom Berge Warag. Allein Diokletian gab sich nicht zufrieden. Er hörte, dass die Jungfrauen in den Orient und bis nach Armenien gekommen seien. Er schrieb daher an Tiridates, seinen Vasallen, einen Brief, worin er ihn aufforderte, sie in seinem Lande zu suchen und auszuliefern. Falls ihm aber Ripsimia besonders gefiele, gestattete er ihm, dieselbe, wenn er wolle, selbst zu ehelichen, anstatt sie auszuliefern. Die Jungfrauen wurden gefunden, und Tiridates verliebte sich ganz ebenso in die Schönheit der Ripsimia, wie früher Diokletian, und machte von der Erlaubnis des Kaisers, sie nicht auszuliefern, Gebrauch. Er wollte sie zur Ehe zwingen. Sie hatte in der königlichen Residenz zu Wagarschapat einen Kampf mit dem Riesen, in welchem sie durch göttliche Kraft siegreich blieb, und entfloh wieder auf ihren Berg. Der erzürnte Tiridates liess nun die Jungfrauen auf die grausamste Weise töten, zuerst Ripsimia mit vielen anderen, nach einigen Tagen aber Gaiana, welche als ihre Lehrerin und Anführerin besonders verhasst erschien, mit einigen übriggebliebenen. Aus diesem Grunde feiert man die zwei Gruppen von Märtyrern, wenige Tage hintereinander, wie sie sich im Martyrium gefolgt sind. Nur zwei Jungfrauen aus der ganzen Reisegesellschaft, die eine Nunea oder Nina, welche die Apostolin Georgiens wurde (vgl. meinen Artikel über die georgische Kirche), und Manea, welche sich in eine Berghöhle zurückzog, die nach ihr benannt wurde, blieben zurück. Die Leichen der ermordeten Jungfrauen liess man unbestattet liegen. Da kam das göttliche Strafgericht. Der König Tiridates fuhr zur Jagd, und es erging ihm, wie einst dem Nebukadnezar in der heiligen Schrift, der unter den wilden Tieren seine Behausung finden sollte. Er wurde wahnsinnig, und sein Kopf nahm die Gestalt eines Schweines an. Mit ihm wurden viele andere besessen. Die Verzweiflung im Lande war gross. Da sah Chosrowitucht, die Schwester des Königs, mehrmals ein Gesicht, wonach dieses Unheil nur dann geheilt werden würde, wenn der fremde Gregorius aus seiner Grube herausgezogen würde. Man verlachte sie, als sie verlangte, dem Gesichte Folge zu leisten. Zuletzt jedoch, als sich dasselbe wiederholte, ging man dennoch zur Grube, und man zog den Gregorius, vollständig gesund, wenn auch schwarz am Leibe geworden, wieder heraus. Er predigte Gott und den christlichen Glauben, und Alle versprachen, sich taufen zu lassen. Der König und die übrigen wurden geheilt. Gregorius verlangte aber als erste Sühneleistung, dass die Leichen der ermordeten Jungfrauen mit Ehren bestattet würden, was man auch sofort mit grossem Eifer ausführte. Das Fest des Heraufstieges des hl. Gregorius aus der Grube kommt darum wenige Tage nach dem der hl. Jungfrauen Ripsimia und Gaiana, weil das Ereignis kurz nach deren Martyrtode folgte. In späterer Zeit hat der berühmte Katholikos der Armenier, Gomidas, in der Nähe von Wagarschapat eine Kirche zu Ehren der hl. Ripsimia erbaut und das sehr poetische Offizium dieser Märtyrerinnen verfasst.

(Fortsetzung folgt.)

Das Duell.

Ethisch-soziale Studie.

1. Historischer Ueberblick.

Aus grauer Vorzeit weisen Sage und Geschichte auf Spuren des Zweikampfes. In Zweikämpfen pflegten sich die Schlachten einzuleiten, zu zerteilen oder aufzulösen. Auf dem Schlachtfelde vor Ilium soll ein Zweikampf des göttergleichen Alexandros und des Fürsten Menelaos über Helenas Besitz entscheiden und den mörderischen Kampf zweier Heldenvölker beenden. Während die Kriegsheere beten, ziehen die Helden ihre Rüstung an, ergreifen Speer und Schwert und treten in die Schranken. Menelaos obsiegt nach kurzem Kampfe, dem fliehenden Paris dräut das schwarze Verhängnis; da entrückt Aphrodite ihren Liebling dem Schlachtfelde. — Hektor, des Priamos Lieblingssohn und der Troer edelster Held, fordert die Tapfersten der Griechen zum Zweikampf heraus. Der Kampf mit Ajas bleibt unentschieden; die sinkende Nacht trennt die Streitenden, die sich durch gegenseitige Geschenke ehren. — Dicht an Ilions Mauern fällt Hektor, vom unnahbaren Peleiaden Achilleus überwunden.[1])

Saul und die Söhne Israels stritten im Terebinthentale wider die Philister. Vierzig Tage schon trat ein Riese aus dem Lager der Philister und höhnte die Krieger der Israeliten. Keiner wagte den ungleichen Kampf. Da kommt David, Isais Sohn, ins Lager, vom Vater zu den Brüdern gesandt. Der junge Hirte und Harfner erbietet sich dem Könige, die Schmach des Volkes hinwegzunehmen und den Philister, der das Heer des lebendigen Gottes gelästert, zu überwinden. Im Namen des Herrn der Heerscharen zieht David dem Riesen entgegen; ein Kiesel aus der wohlgezielten Schleuder fährt in Goliaths Stirn, und mit des Gefallenen Schwert trennt der Sieger das Haupt vom Rumpfe. Die feindlichen Scharen lösen sich, vom Schrecken ergriffen, in wilder Flucht. Israel siegt, und des Feindes Macht ist gebrochen.[2])

Die Geschichte des Duells unterscheidet zwei Arten von Zweikämpfen: die öffentlichen und privaten.

Die öffentlichen Zweikämpfe dienten einem öffentlichen Zwecke; teilweise wurden sie von der obrigkeitlichen Gewalt vorgeschrieben oder geduldet. Zu Zweikämpfen dieser Art zählen an erster Stelle jene, die in einem gerechten Kriege zur Verhinderung ferneren Blutvergiessens, zur Hebung des Mutes im eigenen Kriegsheere oder zur Dämpfung des feindlichen Uebermutes ausgetragen wurden. So erbot sich der hl. Wenzeslaus, Herzog in Böhmen, für die Wohlfahrt seines Heeres und

[1]) Homer, Ilias, III, VII, XXII.

[2]) 1. Sam. 17.

Volkes, zum Zweikampf mit Radislaus, dem Herzog von Kaurzim.

Unter Wahrung gewisser Bedingungen kann solchen Zweikämpfen die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Immerhin muss dabei in Erwägung gezogen werden, in welchem Verhältnis die Hoffnung auf einen Sieg bei einer stattfindenden Schlacht mit dem in den meisten Fällen ungewissen Ausgange eines Einzelkampfes stehe. Da der Hinblick auf das allgemeine Wohl genannten Zweikämpfen den Stempel einer sittlich erlaubten Handlung aufdrückt, müssen sie eben auch geeignet sein, diesem Zwecke des Gesamtwohles zu dienen.[3])

Andere Zweikämpfe bezweckten öffentliche Unterhaltung, trugen den Charakter glänzender Spiele und liehen den Volksfesten Reiz und Anziehungskraft. An den olympischen Spielen der Griechen durfte der Zweikampf nicht fehlen. Die Römer verherrlichten ihre Feste durch Waffenspiele, die auf die tief erniedrigende Stufe der Gladiatorenkämpfe herabsanken. Früh übte sich der Germanen Jugend in der Kunst des Fechtens und im Schwertertanz. Die kampfesfrohen Ritter des Mittelalters bewährten Mut und Fertigkeit in den glänzenden Turnieren. Mit grossem Prunk wurden diese umgeben; in den ersten Reihen der Zuschauer winkte ein holder Kranz edler Frauen; hohe Ehren warteten der Sieger. Rennen und Speerkampf, Buhurd und Tjost, wechselten ab. Nicht selten durchdrang der todbringende Speer die schwere Rüstung, und mancher Ritter erstickte im Kampfgewühle.

Es ist klar, dass Waffenspiele, die im allgemeinen und nicht bloss ausnahmsweise die Gefahr des Lebens oder einer schweren Verletzung in sich schliessen, vom sittlichen Standpunkt aus verwerflich sind.

Eine merkwürdige Erscheinungsform öffentlicher Zweikämpfe tritt uns im Gerichtsverfahren des Mittelalters entgegen. Gerichtliche Zweikämpfe findet man bei fast allen germanischen Volksstämmen; Angelsachsen, Ost- und Westgoten in Italien und Spanien machen eine Ausnahme. Die heutige Gerichtspraxis mit den langen Zeugenverhören und ausgedehnten Debatten war unbekannt. Man hielt es überhaupt für unmöglich, dass der einfache Mann in verwickelten Fragen ein sicheres Rechtsurteil fällen könne. Das gewöhnliche Mittel der Rechtfertigung war der Eid mit Eideshelfern. Führte dieses Mittel nicht zum Ziele, so musste bei freien Männern der Zweikampf, bei Unfreien und Frauen ein anderes Ordale entscheiden.[4]) Der Beklagte konnte seinen Zeugen vorführen, der die Aussage mit einem Eide bekräftigen musste. Beschuldigte der Kläger letzteren des Meineides, so schritt man zum Zweikampfe. Leistete der Angeklagte selbst den Eid und fanden sich unbescholtene Zeugen, die dessen Glaubwürdigkeit beschworen (Eideshelfer), so war es dem Kläger nichtsdestoweniger gestattet, den Eid des Beklagten (Haupteidführers) anzufechten, und der Zweikampf oder ein anderes Ordale musste die Entscheidung bringen. Ueberhaupt durften beide Gegner ihre Rechtsfrage ohne Zeugenverhör und Eidesleistung sogleich durch ein Ordale lösen lassen.[5])

Das erste geschriebene Gesetz, das den Zweikampf bei Gerichten erlaubt, stammt von Gundobald (473—516), König der Burgunder. Nachdem der Fürst Klage darüber erhoben, dass der Meineid nicht selten unter seinem Volke bei Gericht vorkomme, und dem Bestreben, dieser verbrecherischen Gewohnheit zu steuern, Ausdruck verliehen, fährt er also fort: „So oft unter unsern Untertanen ein Prozess anhängig wird, und der Angeklagte unter Erbieten zum Eid leugnet, schuldig zu sein, was man von ihm verlangt, oder getan zu haben, was man ihm vorwirft, soll in folgender Weise ihr Streit beigelegt werden. Will die Partei desjenigen, dem der Eid angeboten wird (also der Ankläger), den Eid nicht annehmen, sondern behauptet er im Vertrauen auf die Wahrheit, sein Gegner könne mit den Waffen in der Hand überführt werden, und will dann der andere Teil nicht zurücktreten, so muss man die Erlaubnis zum Kampf nicht versagen. Einer von jenen Zeugen also, welche als Eideshelfer gekommen sind, soll kämpfen, und Gott möge urteilen. Denn es ist gerecht, dass, wer ganz sicher die Wahrheit zu kennen behauptet und zum Eid sich erbietet, kein Bedenken trage, zu kämpfen.“[6])

Nur bei schweren Fällen, besonders bei ehrlosen Taten, Beschimpfungen und bei solchen Streitfragen, die sehr verwickelt waren, namentlich bei Fragen über Mein und Dein, sollte Zweikampf stattfinden. Um Gutsgrenzen wurde oft gekämpft, ja um eines Mühlesels willen.[7]) Ehrenhändel blieben im Mittelalter in der Regel vom gerichtlichen Zweikampfe ausgeschlossen und fanden ihre Erledigung durch die Gerichte.[8])

Nach dem 9. Jahrhundert trat der Zweikampf in germanischen Ländern nur mehr als ausserordentliches Beweismittel auf und beschränkte sich auf den Kriminalprozess.[9])

Mit den gerichtlichen Zweikämpfen verband sich eine religiöse Idee, die aber auf falscher Grundlage ruhte. Man berief sich auf die Allwissenheit und Gerechtigkeit Gottes und lebte der Ueberzeugung, Gott werde die Kräfte desjenigen, auf dessen Seite das Recht sich befinde, stärken und das Waffenglück also lenken, dass dieser unfehlbar Sieger bleibe. Berufung und Vertrauen auf die göttliche Allwissenheit und Gerechtigkeit ist an und für sich ein Akt der Gottesverehrung, aber unter genannten Umständen muss diese Berufung und dieses Vertrauen als Aberglauben und Versuchung Gottes bezeichnet werden. Nie hat Gott im allgemeinen[10]) die Versicherung ge-

---

[3]) Cfr. A. Lehmkuhl, Theologia Moralis, editio VII. I. p. 506.

[4]) Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte, 3. Aufl. 1. Bd. S. 822 ff.

[5]) Vgl. A. Lehmkuhl, das Duell, Stimmen aus Maria-Laach, 1887, I. S. 156.

[6]) Mon. Germ. Leg. sect. I. tom. II. pars I. p. 75; zitiert in Stimmen aus M.-Laach, 1896, II. 570.

[7]) Wetzer & Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl. 12. Bd. 2011.

[8]) Vgl. M. Hofmann, die Stellung der Kirche zum Zweikampf bis zum Konzil von Trient. Zeitschrift für kathol. Theol., Innsbruck, 1898, III. S. 471 ff.

[9]) Stimmen aus M.-Laach. 1887, I. 157.

[10]) Num. 5 finden wir ein Gottesurteil, das durch das Gesetz vorgeschrieben war. „Allein dies war,“ bemerkt hiezu A. Lehmkuhl, „eben ein von Gott förmlich angeordnetes Mittel für das jüdische Volk und dessen theokratischen Staat; es war einer von jenen Fällen, in welchen Gott der Herr diesem Volke beständig seine wunderbare Macht und Hülfe kund tat. Das hat aber aufgehört. Für die Zeit also, für welche Gott sich anheischig gemacht hatte, so einzugreifen, war jenes ein legitimes Verfahren.“ Stimmen aus M.-Laach, 1887, I. 161.

geben, dass er auf ausserordentliche Weise zum Schutze des Rechtes eingreifen werde. Der allweisen Vorsehung entspricht daher jene Art der Rechtspflege, die darin besteht, eine möglichst sorgfältige Untersuchung walten zu lassen, und, falls diese nicht sicher zur Ermittelung einer Schuld führt, den Angeklagten freizusprechen. Den Beklagten, gegen welchen auf Grund unzweifelhafter Beweismittel nicht erkannt werden kann, überdies zu einem Zweikampf drängen, um seine Unschuld darzutun, heisst eine schwere Ungerechtigkeit begehen. Durch den gerichtlichen Zweikampf, wie durch die Ordale überhaupt, krankte die Rechtspflege des Mittelalters an einer tiefen Wunde, die in jener rohen Zeit urwüchsiger physischer Kraft, obgleich die höchste kirchliche Autorität stets ihre warnende Stimme erhob[11]), schwer zu heilen war. Das zähe Festhalten an jener Unsitte scheint nun teilweise wohl erklärlich durch die Rohheit der Zeiten, in welchen noch grosse, naturwüchsige, physische Kraftfülle zutage trat, die einmal bei unbändigen Naturen einen Ausweg liebte und sich nicht leicht in die Schranken des Rechts und des Gesetzes einschloss. Ein Seitenstück haben wir auch heutzutage noch in gewissen Gegenden an den blutigen Händeln und Schlägereien, zu welchen übermütige Burschen so sehr die Lust anwandelt, dass Gesetz und Polizei dagegen ohnmächtig sind.[12])

Ueber die Entstehung des gerichtlichen Zweikampfes liegt ein gewisses Dunkel ausgebreitet; aus der früheren Zeit des Mittelalters sind eben nur spärliche Nachrichten zu uns gelangt. Immerhin dürfen wir annehmen, dass der Zweikampf bereits bei den Gerichten der heidnischen Germanen in Uebung war. Tacitus[13]) berichtet, dass die alten Deutschen die Entscheidung der Waffen als Urteil der Götter ansahen. Bei den Galliern wurde, wie Cäsar[14]) erzählt, die Wahl des Hauptes der Druiden bisweilen durch die Waffen entschieden. „In der heidnischen Zeit war der gerichtliche Zweikampf das einzige zulässige Ueberführungsmittel bei Anklagen freier Männer gewesen.“[15]) Stammen auch die schriftlichen Gesetze, die den Zweikampf anerkennen, aus der christlichen Zeit, so bedeuten diese nur ein Fixieren und eine Einschränkung der bereits bestandenen Gewohnheiten unter gesetzliche Vorschriften.[16]) Unverkennbar weist das erste, von König Gundobald verfasste Gesetz auf eine schon geübte Gerichtspraxis hin.[17])

Andere sind geneigt, in den gerichtlichen Duellen eine Fortbildung und wohltätige Eindämmung des Fehderechtes zu erblicken. „In der heidnischen Zeit hatte man Rechtshändel ohne weiteres durch Selbsthilfe mit dem Schwert in der Faust entscheiden können. So deuten Vellejus Paterculus[18]) und Pomponius Mela[19]) es an, und ihre Behauptungen stimmen überein mit allem, was wir sonst über die heidnischen Deutschen wissen. Die Fürsten hatten bei ihnen keine besondere Gewalt. Die Gerichte können kaum mehr als Schiedsgerichte zur gütlichen Beilegung von Streitsachen gewesen sein. Freiheits- oder Körperstrafen gab es nicht, die Todesstrafe wurde nur in wenigen Ausnahmefällen verhängt, selbst der Mord konnte durch Geld gesühnt werden. Fern von geordnetem Zusammenleben in Dörfern oder Städten, sassen die einzelnen Freigebornen inmitten ihrer Feldmark, jeder ein kleiner König, der ohne viel Umstände mit dem Nachbarn einen Krieg oder eine Fehde beginnen konnte. Unter solchen Umständen war gesetzliche Regelung des Kampfrechtes eine wahre Wohltat. Was früher gewöhnliches Mittel zum Austrag von Streitigkeiten war, wurde jetzt auf äusserste Fälle beschränkt. Es wurde der Entscheidung der rechtmässigen Obrigkeit unterworfen und mit Förmlichkeiten und Zeremonien umgeben.“[20])

* * *

Als bei Anbruch der neuen Zeit die öffentlichen Zweikämpfe allmählich verschwanden, entwickelte sich eine andere Art von Duellen. Es ist der private Zweikampf, das sogenannte „Ehrenduell“. Schon bei den Turnieren spielten später Ehrverletzungen hinein. Nachdem es den Bemühungen der kirchlichen und zivilen Autorität gelungen, den Zweikampf aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, suchte sich die rohe Kampflust jener Zeiten einen Ersatz in den Duellen, die sich nicht einmal mit dem Schein des Rechtes umgeben konnten, sondern als freventlichen Eingriff in die höchsten Güter der Menschheit sich erwiesen. Leider haben diese Duelle ihre Existenz bis in unsere Tage behauptet.

---

[11]) Gegen die gerichtlichen Zweikämpfe und Ordale, resp. Turniere erklärten sich die Päpste Nikolaus I. (858—867), Stephan V., Alexander II. Innozenz II., Alexander III., Cölestin III., Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Klemens V., Gregor XI. Nie hat ein Papst oder ein Konzil das gerichtliche Duell gebilligt. Indes kann nicht in Abrede gestellt werden, dass einzelne Bischöfe unter dem Einflusse des Zeitgeistes standen und dasselbe anerkannten. Nichtsdestoweniger finden wir auch in den Reihen des Episkopates Männer, die diese Unsitte verurteilten, so Avitus von Vienne, Agobard von Lyon, der das Gesetz Gundobalds mit den Worten brandmarkte: „Non est lex, sed nex.“

[12]) Stimmen aus M.-Laach, 1887, I. 160.

[13]) De mor. Germ. 10.

[14]) De bello gallico, lib. VI. c. XIII.

[15]) Hergenröther, Kirchengeschichte, I. S. 822.

[16]) Vom Uranfange der Menschheit an hat man bei allen Völkern durch Zeichendeutungen das Urteil der Gottheit zu erforschen gesucht. Das Benehmen der „heiligen Tiere“ offenbarte dem Aegyptier den Willen der Götter. Darius, der vierte König der Perser, wurde auf den Thron erhoben, weil sein Pferd am Morgen der Königswahl zuerst wieherte. Den alten Chinesen und Japaner sollte das hölzerne Götzenbild vor Unglück mahnen; geschah dies nicht, wurde es durchgeprügelt. Zeichendeutungen und Orakelsprüche bei Griechen und Römern sind bekannt. „Ob die sogenannten ‚heiligen Hühner‘ vor Beginn einer Schlacht frassen oder nicht, oder ob die Vögel zur rechten oder linken Seite flogen, oder ob vor irgend einem Unternehmen ein Gewitter kam oder ein Erdbeben sich ereignete usw., das alles galt als Anzeichen für den Willen der Götter.“ Bei den Griechen wurden in bestimmten Fällen öffentliche Angelegenheiten durch Zweikämpfe entschieden; den Ausgang sah man als Urteil der Gottheit an. Bei den Germanen findet sich als Zeichendeutung Vogelflug, Benehmen der Pferde und Zweikampf (Tac., De mor. Germ., 10). Von Gottesurteilen berichtet die hl. Schrift des Alten Bundes. Man lese die Geschichte vom Opfer Abels, vom Knechte Abrahams, der für Isaak eine Gattin suchte, von der Berufung Aarons zum Priestertum, vom Helden Gedeon. Ein Gottesurteil wurde von Moses ins Gesetz aufgenommen (Fluchwasser, IV. Mos. 5.). Dr. A. Wiesinger, das Duell vor dem Richterstuhle der Religion, der Moral, des Rechtes und der Geschichte, Graz 1895, S. 6—13.

[17]) Vgl. oben.

[18]) Hist. Rom., II. 118.

[19]) De situ orbis, III. 3.

[20]) Von den gerichtlichen Zweikämpfen des Mittelalters, Stimmen aus M.-Laach, 1896, II. 570 ff. Es scheint aber, man gehe zu weit, wollte man bei dieser Erklärungsweise dem gerichtlichen Duell den Charakter eines Ordale absprechen. Dass man auf ein wunderbares Eingreifen Gottes zu Gunsten des Unschuldigen vertraute, lässt sich schliessen aus den verurteilenden Erlassen der Kirche, aus den diesbezüglichen Gesetzen, aus den Aeusserungen weltlicher Herrscher, wie eines Karl des Grossen, der auf Gottesurteile viel Vertrauen setzte und eines Luitprand, Königs der Longobarden, der hingegen wenig auf dieselben hielt. Ungelöst bliebe immerhin die Frage, ob genannte Duelle gleich bei ihrer Einbürgerung in die Rechtspflege oder erst später in das Truggewand einer religiösen Idee sich hüllten, das ihnen den Schein des Rechtes borgen musste.

Es war eine edle Aufgabe des Rittertums, die bedrängte Unschuld zu beschützen, mit dem Schwerte in der Faust die verletzte obrigkeitliche Majestät zu sühnen. Aber dieses Ideal verblasste, wie die stolzen Ritter für persönlich erlittenes Unrecht durch die Waffen sich Genugtuung verschafften und es verschmähten, den Schutz der Gerichte anzurufen.

Von Spanien, wo es zur Neige des 14. Jahrhunderts auftrat, verbreitete sich das moderne Duell über die romanischen Länder. Als in Deutschland zur Zeit des dreissigjährigen Krieges die Sitten verrohten, fand es auch hier einen günstigen Nährboden. Galt das Duell anfänglich als Vorrecht des Adels, so wurde es sodann von den adeligen Offizieren in das Heer eingebürgert und verbreitete sich auch in den Kreisen der Studenten und Bürgerlichen. Die Unsitte richtete im Laufe der Jahrhunderte um so bedauernswertere Verheerungen an, je grössere Nachsicht die Staatsgewalt übte. Im Jahre 1896 schrieb Dr. M. Hiptmair: „Die Duellwut ist epidemisch geworden und fordert Opfer über Opfer.“[21])

Dem modernen Privatduell gelten die folgenden Erörterungen.

Ernen (Wallis) Franz Jost, Kaplan.

(Fortsetzung folgt.)

Das Zinsverbot des alten Bundes.

Der Einfluss des alttestamentlichen Zinsverbotes auf die christliche Folgezeit ist hinreichend bekannt. Die Kirchenväter, welche den Kampf gegen Zins und Wucher mit hohem Ernste aufnahmen, fanden gerade in den Bestimmungen des mosaischen Gesetzes eine feste Stütze, und durch das ganze Mittelalter hindurch verurteilten die Kanonisten das Zinsnehmen als solches, wenn sie auch die bekannten äussern zufälligen Zinstitel gelten liessen.

Dagegen ist der Ursprung dieser alttestamentlichen Vorschrift, mit ihrem hohen sittlichen Werte und ihrer sozialen Tragweite bis vor kurzem nicht erschöpfend klargelegt worden. Ist das biblische Verbot eine ureigene Einrichtung Israels, oder haben es die Israeliten von einem Nachbarvolke entlehnt?

Auf diese Fragen gibt Professor Dr. Hejcl eine klare Antwort in dem neuesten Hefte der „biblischen Studien“ (Herder, Freiburg) unter dem Titel: „Das alttestamentliche Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz, sowie des altorientalischen Zinswesens“, und es verdient diese sorgfältige Arbeit in gleich hohem Masse die Beachtung und den Dank des Volkswirtschafters, wie des Theologen.

n den Völkern auf primitiver Kulturstufe mit geschlechterrechtlicher Ordnung war das Pflichtbewusstsein der brüderlichen Solidarität, der Aufopferung für die Blutverwandten und der gegenseitigen Dienstfertigkeit stark ausgeprägt, und selbst als sich bei fortschreitender Entwicklung neben den Stammesgütern das Sondereigentum ausgestaltete und damit auch die Voraussetzung zu Darlehensverträgen geschaffen war, blieb dem Leiher die Absicht fremd, aus seinem Darlehen an einen hilfsbedürftigen Stammesbruder eigenen Nutzen zu ziehen. Solange der Handel noch wenig oder gar nicht betrieben wurde, Darlehen zu produktiven Zwecken noch unbekannt waren und man bloss im Falle wirklicher Not entlieh, sah der Leiher in dem Darlehen einen pflichtmässigen Liebesdienst. Das steht fest: ursprünglich war das Darlehen unverzinslich, ja sogar der Begriff „Zins“ war ursprünglich unbekannt. Belege dafür finden sich noch heute bei manchen Naturvölkern, soweit sie noch nicht durch verschiedene fremde Einflüsse verdorben sind.

Beachtenswert ist, dass Mohammed, welcher seinen Anhängern das Zinsnehmen schlechthin verbot, schon im Volksbewusstsein der vorislamischen Araber die Ansicht vorfand, von den Blutsverwandten Zins zu nehmen, sei sittlich verwerflich. Der Religionsstifter mochte mit der Praxis der orientalischen Christen bekannt geworden sein, und diese diente ihm vielleicht als äusserer Anlass, um der ähnlichen Anschauung, welche sich im Herzen des Arabertums vorfand, neues Leben und neue Form zu verleihen.

Den Ursprung des Zinses sucht Hejcl in Geschenken. Bei den primitiven Völkern sind Geschenke und zwar gegenseitige Geschenke, sehr verbreitet. Was aber ursprünglich freies Geschenk von Seiten des Schuldners war, das hat sich der Leiher später schon von vorneherein ausbedungen und so entstand — der Zins, also auf einem ähnlichen Wege wie die Steuern und Gerichtsgebühren.

Wie stand es nun mit dem Zinswesen bei den Kulturvölkern Aegyptens, Assyriens und Babyloniens, mit denen die Vorsehung Israel zusammenführte?

Bei den Altägytern war der Gemeinsinn, welcher dem bedürftigen Volksgenossen Hilfe leistet, als Folge der ehemaligen geschlechterrechtlichen Organisation ausserordentlich stark entwickelt, und so betrachtete es der Leiher als etwas selbstverständliches, dass er aus dem Darlehen keinen eigenen Nutzen erwarten dürfe, wollte er nicht den Greuel des Wuchers auf sich laden.

Lange blieben die Bewohner des Pharaonenreiches diesen ihren Anschauungen über Zins und Wucher treu, wie sie überhaupt konservativ waren, das Landleben dem Handel vorzogen und diesen selbst in ihrem Vaterlande meistens fremden Händen, vorab den Phönikern überliessen, die dann natürlich höchst anschaulich die Aegypter die Kunst des Zinsnehmens nach babylonischem Muster kennen lehrten.

Mit der Zeit siegte der Geist asiatischer Gewinnsucht über Altägyptens sittenstrenge Auffassung. König Bokchoris (Bek-en-ranf), bezeichnenderweise ein Asiate des achten vorchristlichen Jahrhunderts, führte das Zinsdarlehen in Aegypten gesetzlich ein; für Geld setzte er den Zinsfuss auf 30 % fest, für Zerealien auf 33 1/3 %; es stockte jedoch der Zins, sobald er zur Höhe des Kapitals angewachsen war, und Zinseszins war damit ausgeschlossen.

[21]) Kirchliche Zeitläufe. Theol.-praktische Quartalschrift, Linz, 1896, III. 708. In der Schweiz kommen in bürgerlichen Kreisen und im Militär Duelle sehr selten vor. Häufiger treten in der deutschen Schweiz Studentenduelle mit Säbel (selten Pistole) und besonders „Schlägermensuren“ auf. Dieser Umstand und die nahe Beziehung mit den Nachbarländern, auf welche oben angeführte Worte passen, rechtfertigen eine grundsätzliche Behandlung der Duellfrage.

Die grössten Wucherer waren die Götter, durften sie doch gesetzlichem Privileg zufolge von den Darlehen der Tempelgüter das vierfache des sonst staatlich zugestandenen Zinses nehmen, also 120% für Geld, 133 1/3 % für Getreide und sogar den Zinseszins im Schuldbrief ausbedingen.

Babylonien tritt als ein hochentwickeltes Staatsgebilde auf den Schauplatz der Geschichte und war das bedeutendste Zentrum des alten Handels. Die patriarchalische, geschlechterrechtliche Ordnung ist verschwunden und an die Stelle der Solidarität der Stammesbrüder tritt ein gewisser kosmopolitischer Individualismus. Die Babylonier sind Geldmenschen; sie schätzen und wägen alles nach dem Silberwerte ab. Für sie ist das Geld zum lebendigen Wesen geworden; ganz natürlich muss es darum auch wachsen. Schon der Codex Hammurabis, das älteste uns bekannte Gesetz der Welt, setzt das Zinswesen als eine allgemein bekannte und verbreitete Einrichtung voraus. Nach den erhaltenen Schuldscheinen war der übliche Landeszins bei Gelddarlehen das Fünftel des Kapitals oder 20%, bei Getreidedarlehen das Viertel oder Drittel, 25—33%. Daneben treffen wir allerdings noch andere Zinshöhen und in Babylonien und Assyrien gab es zu jeder Zeit einige zinslose Darlehen; es sind dies spärliche Reste der alten sittlichen Anschauungen.

Wie in der altbabylonischen Zeit, so blieb der Zins auch in der persischen Periode, ja noch darüber hinaus, also im Verlaufe von ungefähr 3000 Jahren, auf der gleichen Höhe von 20%.

In Assyrien war das sittliche Gefühl gegen den Wucher mit der Zeit derart stumpf geworden, dass sein Begriff aus dem ethischen Bewusstsein dieses Volkes sozusagen spurlos verschwand.

Der Zinsfuss erreichte auf den assyrischen Schuldscheinen sehr verschiedene Höhen; nach einer bedeutenden und der verhältnismässig grössten Zahl der Darlehensverträge soll das Geldkapital um sein Viertel anwachsen, also um 25%; bei allen Getreidedarlehen ist der Zinsfuss immer derselbe, nämlich 50%.

Der Assyrologe Johns verficht die Ansicht, dass es sich bei diesen Gelddarlehen nicht etwa um den Jahreszins handle, sondern um den Monatszins, der Jahreszins betrüge demnach 300%.

Sollte man nach Analogie dieser Gelddarlehen gar erst annehmen, dass für Getreide 50% Monatszins zu zahlen sei, dann erreichte der Jahreszins die geradezu unglaubliche Höhe von 600%. Assyrien wäre da jenseits von gut und böse gestanden; auf alle Fälle war ihm der Begriff des „Wuchers" fremd geworden, und in seinem Wörterschatze suchen ihn die Forscher vergebens.

Der Einfluss des babylonisch-assyrischen Zinswesens reichte bis an die Mittelmeerküste, zu den Kanaanäern, Phönikern, Philistern, Damaskenern und Aegyptern.

Nur Israel beugte seinen Nacken diesem Drucke nicht.

Assur und Babel standen schon auf dem Schauplatze der Weltgeschichte als reife, schriftkundige, gebildete Völker, als Israel erst — geboren wurde. Und die Geburtsstätte dieses Kindes ist das Zelt und die der Einnahme Kanaans „vorausgehende, ausserordentlich wichtige, ja schöpferische Periode verlebte Israel nach Beduinenart in der Wüste" (Buhl). Auf diesen ihren Wüstenwanderungen lebten die Israeliten in geschlechterrechtlicher Ordnung. Der Gedanke der Stammeszugehörigkeit war in ihnen festgewurzelt. Der einzelne wusste wohl, dass seine ganze Existenz auf dem Stamme beruhe, dass er in seinem Stamme Schutz finden und sich erhalten konnte, er wusste aber ebensogut, dass er für seinen Stamm nötigenfalls alles, auch das Leben aufopfern musste.

Als nun Israel schon so entwickelt war, dass sich bei ihm auch die Anfänge des Schuldrechtes — die Darlehensverträge — einstellten, wuchs als Frucht seiner sittlichen Anschauungen die Ueberzeugung heran, dass man dem Blutsverwandten in der Not auch durch Darlehen zu helfen verpflichtet sei, natürlich zinsloses; der Begriff des „Zinses" fand sich ja gar noch nicht vor.

Somit ist wenigstens die Grundlage, der Keim des Zinsverbotes, auch bei Israel als eine allgemeine ethnologische Erscheinung zu betrachten.

Auf die Frage, ob und wie weit Moses zur Aufstellung des Zinsverbotes beigetragen habe, unterscheidet Hejcl scharf zwischen dem Inhalte des Verbotes und seiner Form, wie sie sich in der Stilisierung des jetzigen Pentateuchs vorfindet.

Mosaisch ist das Zinsverbot sicher in dem Sinne, dass der grosse Gesetzgeber Israels alle ethischen Ideen, welche er unter seinem Volke fand, besonders auch die Verpflichtung zur Hilfeleistung dem Bedürftigen gegenüber oft und oft eingeschärft, befestigt, monotheistisch begründet und diese Pflicht zur uneigennützigen Hilfeleistung, die wohl bisher mehr nur auf die Angehörigen desselben Stammes beschränkt geblieben, über alles Volk erweitert hat. Erschien nun das Zinsnehmen in Israel erst später, nach seinem Tode, so mussten die Israeliten mit Recht dafür halten, dass es den Satzungen des Moses zuwider und somit schon durch ihn (virtualiter et implicite) verboten sei.

Die Stilisierung des Verbotes dagegen trägt nach unserm Autor offenbar ein jüngeres, nachmosaisches Gepräge.

Die drei Stellen der Thora, welche den Zins verbieten, sind Ex. 22, 24, Lv. 25, 36—37 und Dt. 23, 20—21 (Vulgata: Ex. 22, 25, Lv. 25, 35—37 und Dt. 23, 19—20).

Für eine nachmosaische Stilisierung der ersten und ältesten Stelle Ex. 22, 24 spricht vorab der Umstand, dass sie nur von Gelddarlehen spricht; nun erscheint es aber mehr als fraglich, ob das Geld bei den Israeliten, als sie noch nach Beduinenart in der Wüste lebten, im gewöhnlichen Verkehre eine derartige Rolle gespielt habe und ob der Gebrauch des Geldes selbst unter den Armen so verbreitet gewesen und die Gelddarlehen so zahlreich vorgekommen seien, dass Moses das Gesetz auf diese Weise stilisiert hätte.

Dt. 23, 20—21 ist eine Erweiterung des ersten Textes. Neu erscheint die ausdrückliche Erlaubnis, von Fremden Zins zu nehmen. Die in geschlechterrechtlichen Anschauungen wurzelnde Auffassung der Liebespflicht, dem Stammesbruder oder Volksgenossen durch zinsloses Darlehen zu helfen, erstreckte sich nicht auf Fremde.

Praktisch kamen vorab die Kanaanäer, Philister und Phöniker in Betracht, welche wirtschaftlich entwickelt und den Israeliten nahe waren. Bei diesen fremden Völkern hatte, wie wir schon wissen, das babylonisch-assyrische Zins- und Wucherwesen Eingang gefunden, und unter diesem neuen Gesichtspunkte erscheint die eben angeführte gesetzliche Bestimmung Israels geradezu als gerechte Notwehr; der Israelit wäre sonst im Geschäftsleben in einer weit ungünstigeren Lage den Fremden gegenüber und würde von denselben ausgebeutet, wenn er von ihnen keinen Zins fordern dürfte, ihnen selber aber hohen Zins zahlen müsste.

Nach der geistreichen Hypothese Hejcls ist die jüngste Stelle des Zinsverbotes, Lv. 25, 36—37, nicht etwa eine blosse Wiederholung, sondern die Vertreter Israels bekämpfen eine neu auftretende Form des Wuchers, welche die früheren Bestimmungen zu umgehen suchte.

Unser Autor, welcher das Zinsverbot der Thora bloss dem Geiste, nicht aber seiner jetzigen Form nach mosaisch heisst, macht sich das Wort Grimmes zu eigen: „Wenn wir uns Moses vorstellen als eine mit reicher Wissensfülle seiner Zeit ausgestattete, mit ungewöhnlicher Tatkraft begabte, die Aufgaben eines Heerführers und Gesetzgebers seines Volkes harmonisch umfassende Priestergestalt, so dürfte ein solches Bild weder aus dem Rahmen seines Zeitalters noch aus dem der biblischen Berichte herausfallen. Wenn wir auch seine Hand noch in dem Buche, das seinen Namen trägt, wiedererkennen, überhaupt ihn schriftstellerisch tätig gewesen sein lassen, so ist jetzt nicht mehr wie vor Jahren der Einwand zu fürchten, als schildere man anachronistisch. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass Zeile für Zeile der Bücher Moses in unmittelbaren Zusammenhang mit Moses zu bringen sei. Form und Stil mancher Abschnitte deuten auf Ueberarbeitung und nachträgliche Ausgestaltung hin."

In dem Bibel-Babel-Streit gibt Hejcl wenigstens über den einen Punkt, über das altorientalische Zinswesen eine lichtvolle Orientierung. Das Zinsverbot des alten Bundes konnte weder dem Gesetze Hammurabis, noch der babylonisch-assyrischen Praxis entlehnt worden sein, weder zur Zeit des Moses, noch in späterer Zeit, nicht vor dem Exil, nicht während desselben und nicht nach demselben.

Die biblische Anschauung setzt in Bezug auf die allgemeine Entwicklung des Volkes eine viel frühere, ursprünglichere Kulturstufe voraus, als die babylonische. Das Zinsverbot gehörte seinem Keime nach dem semitischen Urgesetze an.

Ethisch steht die biblische Bestimmung unvergleichlich höher als das babylonisch-assyrische Zins- und Wucherwesen, und wenn wir auch das Zinsverbot als eine konsequente Fortbildung der ursprünglichen Anschauungen erkennen, so dürfen wir dennoch nicht die erhabene Begründung desselben und der organisch damit verbundenen Texte übersehen: die Barmherzigkeit, religiöse Brüderlichkeit, nationale Solidarität, Liebe zu den notleidenden und armen Brüdern, Gottesfurcht und Gottvertrauen sind die hohen Beweggründe. Und sogar die innere Gesinnung beim Darlehen schreibt das Gesetz vor: „Hüte dich, dass du nicht einen missgünstigen Blick auf deinen armen Volksgenossen werfest," — „du darfst, wenn du ihm gibst, nicht verdriesslichen Sinnes sein."

Wie tief steht solchem Edelsinne gegenüber der assyrische Wucher und der Mangel dieses Begriffes in der babylonisch-assyrischen Sittenlehre.

Dr. X. Schmid.

Historisch-kritische Untersuchungen zum Proprium Basileense.

S. Sigismund.

Die Lektionen unseres Propriums beruhen auf der Bollandistenausgabe der aus Gregors Historia Francorum, der Fredegar-Chronik und der des Marius interpolierten Vita S. Sigism. Die letztere in ihrer reinen Form entstand zu Anfang des 8. Jahrhunderts, als des Heiligen Verehrung immer grösser wurde. Interpoliert wurde dann der Text, immerhin aus den besten Quellen, etwas vor 1050, wo er zum Chronicum S. Benigni benutzt ward. Folgen wir dieser erweiterten Form nach unserm Proprium.

S. Avitus, Erzbischof von Vienne, bekehrte Sigismund, den Sohn König Gundobalds von Burgund um 496/99 vom Arianismus zur katholischen Religion. Er pries den Prinzen auch selber als Förderer von Kirchenbauten und andern kirchlichen Zwecken. 515 erbaute er neu Kloster und Basilika zu Agaunum und verehrte mit Avitus und Maximus von Genf fernerhin die dortigen Martyrer hoch. 516 starb der arianisch gebliebene Vater und Sigismund ward König. Er zeigte sich nur um so tätiger für den katholischen Glauben. 517 liess er Avitus eine Reichssynode in Epaona abhalten und noch eine in Lyon. Allerdings gewann er dadurch bei den Arianern nicht an Ansehen, in Lyon auch nicht bei den katholischen Bischöfen. Dazu kam noch ein Familienleid. Von seiner ersten Frau, einer ostgotischen Prinzessin, Tochter Theodorichs des Grossen, Theodegota, hatte er einen Sohn Sigerich, von der zweiten aber Giselard und Gundobald. Nun beschuldigte 522 die Stiefmutter Sigerich beim Vater, ihm nach Thron und Leben zu streben, so dass Sigismund seinen Sohn sofort töten liess. Bald erkannte er freilich die Verleumdung und tat in Agaunum strenge Busse. Aber der Ostgote Theodorich übte Blutrache für seinen ermordeten Enkel und auch die Franken überzogen gleichzeitig die Burgundionen mit Krieg. Diese, noch immer zum Teil arianisch, waren Sigismund nicht treu und wurden geschlagen. Der König selber wurde mit Frau und Kindern in Orleans gefangen gesetzt, durch Verrat namentlich des Burgundionen Trapsta. Sigismunds Bruder, Godomar, erneuerte den Krieg. Da liess Chlodomer, der Frankenkönig, trotzdem ihn Abt Avitus von Orleans davor gewarnt hatte, Sigismund mit Frau und Kindern töten und in einen Brunnen werfen: bei Belsa anno 523.

Weiter berichtet die Legende, nach drei Jahren habe ein Abt Venerandus durch den Burgundionen Ansemundus den Frankenkönig Theudebert um Erlaubnis bitten lassen, die heiligen Leichname mit den „Thebäern" zu vereinigen. Legt man, da das nicht zusammen stimmt, „Venerandus" als Eigenschaftswort aus und „triennium" als verschrie-

ben für „vicennium", so kommt man auf 543 als Translationsjahr, wo wirklich ein König Theudebert regierte und ein Ansemundus lebte. Die Legende schliesst mit dem Berichte, dass Fieberkranke am hl. Grabe Genesung finden: Generalisierung einiger Fakten.

Dazu kommt die Nachricht aus dem Elsass, dass dort bei Ruffach König Dagobert II. ca. 677 ein Kloster zu S. Sigismund gründete und ihm des Heiligen Hirnschale schenkte: es war, nachdem er sich den Königsthron erobert hatte. Leo IX. fand eine neue Kirche zum hl. Markus vor. Vergl. M. G. H. Scr. Merov. II 82,5, 104, 206, 20, 260,30, 275 sq., 329 sqq. Kirchenlexikon v. Wetzer und Welte XI² 295 f. Pitra, Histoire de Saint Léger (Paris 1846), 368. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III 605. Schulte, Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen: Strassburger Studien II 78 ff. Günter, Legendenstudien, 157.

S. Kolumban.

Jonas hat in Bobbio auf höchst glaubwürdige Weise schon unter dem dritten Nachfolger Kolumbans des hl. Stifters Leben nach genauen Erkundigungen gezeichnet. A. S. Mabillon II 1 ff. Script rer. German in usum scholarum e. Mon. G. H. separatim editi 1905. Daran schliesst sich unser Proprium. Das Proprium Constantiense erzählt daraus nur den Traum der Mutter von der aufgehenden Sonne und weist auf Gallus und Magnoaldus, die Diözesanheiligen unter seinen Schülern hin.

Folgen wir dem Proprium Basileense! Kolumban erhielt daheim in Irland, Leinster, eine gründliche Jugendbildung. Versuchungen gegen die Keuschheit trieben ihn der Askese in fernem Lande in die Arme. Noch in jungen Jahren gab er eine Psalmenerklärung heraus. Man findet sie in Opera S. Hieron. et Vallarsi VII, Appendix. Er trat dann ins Kloster Banchor in der irischen Provinz Ulster. Dort blieb er „annorum multorum" viele Jahre, bis er das klösterliche Leben, die evangelische Wahrheit vollends erfasst hatte. Nun wandte er sich mit 12 Genossen um 590 Gallien, einem ihm durchaus fremden Lande zu. Er siedelte sich in den Vogesen, in Anegray an und gründete von da aus noch in der Nähe Luxeuil und Fontaines. Alle drei Klöster unterstanden seiner Leitung. Und weithin darüber hinaus übte seine machtvolle Persönlichkeit ihren Einfluss: zwanzig Jahre lang. Vorab seine 220 Mönche pflegten mit ihm in der Einöde grosse Selbstüberwindung und Weltverachtung und im Kampfe gegen die Laster eines noch wilden rauhen Volkes ebenso grosse Willenskraft.

Diese irischen Fremdlinge konnten wirklich kein Vergnügen finden an den Franken. Selbst die Königsfamilie ergab sich immer mehr den Lastern. Theuderich II. von Burgund besonders verfiel dem Zeitübel der Unsittlichkeit in ärgster Weise. Kolumban trat gegen die Zeitübel auf, indem er seine Klöster vor dem Zutritt und innern Verkehr von Laien abschloss, d. h. diese nach irischer Art aufs Gasthaus verwies, sodann nachhaltiger in der Regel, in dem Bussbuch, in der Beichte, auch gegenüber dem Könige selbst in gewaltigen Mahnreden. Dennoch war nicht Kampf und Wehr gegen eine äussere böse Welt allein das Ziel Kolumbans und der Seinen, sondern nicht minder innere Kraftentfaltung im Guten, in Gott, im hl. Gehorsam. Daher das zähe Festhalten an den altbewährten irischen Gebräuchen betr. Osterfest (XIV—XX luna) und Klosterordnung gegenüber den Forderungen der Bischöfe und den Sitten der Franken. Immerhin räumte diesen auch Kolumban das Bestandrecht zu, wo er sah, dass nichts Böses dahinterstecke, wie betr. neuern Osterfestansatz. Das Ziel des Lebens seiner Mönche war eben die Ruhe der Seele, des Willens in Gott. Ueber den Gehorsam daher sagt nach Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I² 258 Kolumban: „Wer das Gebotene tut, ist der Verantwortung ledig, auch wenn er unrecht gehandelt hat." Der Gebietende natürlich übernahm die Verantwortung. Darnach ist zu korrigieren, was H. Lehmann, Die gute alte Zeit, (Neuenburg, Zahn), S. 102 Kolumbans Regel zuschreibt: „Vor allem verlangte sie Unterwürfigkeit und Gehorsam, indem sie selbst eine unrechte Handlung als gut anerkannte, wenn sie auf Befehl des Vorgesetzten ausgeführt wurde." Die Regel sagt c. 9 nur: „Nihil audet per se iudicare, cuius officii est tantum obedire." „Quicunque semper interrogaverit, si servaverit, nunquam errabit, quia si alterius erraverit responsum, fides credentis et labor oboedientis non errabunt, neque mercede interrogati carebunt." Es wird also nur ein irrtümlich unrechter Befehl des Vorgesetzten angenommen und dafür diesem auch die Verantwortung aufgeladen. Sicher war das von beiden Seiten wahrhaft grosse Kraftentfaltung des Willens: Ruhe in Gott.

Doch die äussere Ruhe war unserm Heiligen versagt. König Theuderich II. von Burgund fügte sich nicht. Kolumban aber hatte von Gott die gleiche Stellung, wie die Propheten des alten Bundes. Beim Volke hatte er als der Gottbegnadigte entsprechendes Ansehen. Auch vor den König trat er als der Bote Gottes. Zuerst liess der König ihn, da er mit seinen Mahn- und Strafreden ihm lästig fiel, und ihn nicht ins Kloster hinein liess, nach Besançon führen, wo er die zum Tode verurteilten befreite und bekehrte, aber auch sich selber die Freiheit nahm, ins Kloster zurückzukehren. Das erbitterte Theuderich noch mehr und er wollte ihn nach Irland heimzufahren zwingen. Des Königs Diener baten den Heiligen um Verzeihung und um seine Einwilligung zu dieser Reise; in Tours sagte Kolumban einem derselben über Theuderich voraus, „et ipsum et suos liberos intra triennii esse circulum delendos, radicitusque stirpem ejus Dominum eradicaturum", was bis 613 vollendet war. 610 also sollte der Mann Gottes in Nantes eingeschifft werden; aber der Wind war zuwider, man liess in drei Tagen dem Heiligen Freiheit. Er wandte sich zu Klotar II. von Neuster, um Geleite zu Theudebert II. von Auster zu erlangen und dann nach Italien zu kommen. Theudebert wies ihn zu den Alemannen. Er wählte, nachdem er zuerst in Tuggen am Zürichsee Aufenthalt genommen, wie die Lokaltradition erzählt und nach ihr die Galluslegende, Bregenz am Bodensee zu längerm Verweilen. Unterdessen besiegte Theuderich den noch zuvor von Kolumban gewarnten und zum Priesterstand gewiesenen, ihm unfolgsamen Theudebert 612. Da entfloh Kolumban nach Italien zum Langobardenkönig Agilulf, wo er die Arianer mündlich und schriftlich bekämpfte. Währenddessen starb Theuderich u. auch seine Familie wurde von Clotar vernichtet, 613.

Kolumban aber begab sich 614 nach Bobbio, wo er ein neues Kloster gründete und ein Jahr leitete. Er starb Sonntag den 23. November 615, wie die Tradition lautet. Vergl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I 158, 161, 251 ff., 301, 320, 325 ff. Kirchenlexikon III² 677 ff. Günter, Legendenstudien 133 ff., 145 n. 3, 157, 158, 160, 166, 168 f., 170. Die zitierten Quellen.

Meierskappel, Kaplan Lütolf.

Kirchen-Chronik.

Aus den katholischen Lehranstalten der Schweiz. Auf Ende Juli sind die Jahresberichte erschienen, welche zeigen, dass an diesen Schulen viel gearbeitet worden ist von tüchtigen Lehrern und von einer grossen Zahl Schüler aus der Schweiz sowohl, wie auch vom Ausland. Mehrern dieser Berichte sind wissenschaftliche Beilagen angefügt oder beigegeben, und auf diese machen wir zunächst die Leser der „Kirchen-Zeitung" aufmerksam. Mit den statistischen Angaben über den Stand der Universität Freiburg im verflossenen Sommersemester erschien ein einlässlicher Bericht aus der Feder von Hochw. Herrn Dr. Joseph Beck über das Studienjahr 1906/07 und die Rektoratsrede von Dr. Ulrich Lampert über die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen. — Der Jahresbericht der Kantonsschule von Luzern ist begleitet von zwei Arbeiten: einer Abhandlung von Dr. Jos. Leopold Brandstetter: Die Dezimalbruchperioden, und von H. Seraphin Weingartner, Professor an der Kunstgewerbeschule: Die Reußseiten des alten Luzern. Ein Beitrag zur Bewahrung seines typischen Charakters. — Seit mehrern Jahren ziert auch die Stifts-Schule zu Beromünster ihren Katalog mit einer wissenschaftlichen Arbeit; dieses Jahr besteht sie aus einem pietätvollen Rückblick auf den verstorbenen Chorregenten Nikolaus Estermann und dessen kunsthistorische Sammlungen (Michaelspfennige, Münzen und Ex libris), von Prof. Robert Müller und Stiftspropst Melchior Estermann. — Von den Kollegien der Innerschweiz haben die beiden Benediktiner-Schulen von Einsiedeln und Sarnen den löblichen Brauch der Beilagen bewahrt; beide bewegen sich dieses Jahr auf dem Gebiete der Aesthetik und der schönen Künste. P. Albert Kuhn von Einsiedeln orientiert uns über „Moderne Kunst- und Stilfragen", und aus Sarnen erhalten wir von P. Sigisbert Meier eine Abhandlung „Zum Problem des Tragischen".

Marianische Sodalitäten. Entsprechend dem Beschlusse des vorjährigen Sodalentages in Linz wird am 28. und 29. August nächsthin in Innsbruck eine Generalversammlung der Kongregationspräsides von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz abgehalten. Das Programm, das wir, weil unmittelbar vor dem Druck des Blattes angelangt, leider nicht mehr zum Abdruck bringen können, kündet eine Reihe von Referaten und Diskussionen an über Stellung und Aufgabe des Präses, Presse, Vorträge, Gewinnung von Kandidaten, Hebung und Vertiefung des religiösen Lebens, spezielle Tätigkeit in den verschiedenen Arten von Kongregationen. Nicht nur die Präsides, sondern auch andere Priester, welche sich um die Kongregationen interessieren, sind eingeladen. Die Versammlungen finden im theologischen Konvikt statt. Im Anschluss daran werden daselbst auch Priesterexerzitien abgehalten, vom 24.—27. August und vom 31. August bis 4. September.

Anlässlich machen wir noch aufmerksam auf die Priesterexerzitien in Schwyz, vom 24. bis 28. August, und in Zug vom 31. August bis 4. September.

Luzern. Dienstag den 18. August versammelten sich die hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz zu ihrer Jahreskonferenz im Priesterseminar zu Luzern, unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Bischofs Battaglia von Chur, der am Schlusse mit bewegten Worten von seinen Kollegen Abschied nahm.

Obwalden. Sonntag den 16. August feierte der hochw. Herr Pfarrhelfer Balthasar Imfeld von und in Sarnen sein goldenes Priesterjubiläum. Er war am 10. August 1858 in Chur zum Priester geweiht worden. Dem Jubilar unsere herzlichen Glückwünsche!

Schwyz. Sonntag den 16. August weihte der hochwürdigste Bischof Battaglia von Chur das Geläute der neuen Kirche zu Goldau.

Tessin. Das Referendumsbegehren bezüglich des neuen Schulgesetzes trägt 8900 Unterschriften. Die Gesetzesvorlage wird anfangs November der Volksabstimmung unterbreitet werden. Das Tessinervolk will offenbar von der Verbannung des Religionsunterrichtes aus der Schule nichts wissen. Der apostolische Administrator, Mgr. Peri-Morosini, hatte schon im Fastenhirtenbrief im Anschluss an die Vorgänge in der italienischen Kammer, aber mit sichtbarer Bezugnahme auf das, was im Tessin sich vorbereitete, zu einer festen Stellungnahme gegenüber den Bestrebungen des Unglaubens aufgefordert.

England. Die englischen Katholiken rüsten sich auf zwei grosse Versammlungen in London. Einmal soll dort vom 9.—12. September der erste englische Katholikentag abgehalten werden. Sodann findet, im unmittelbaren Anschluss daran, ebendaselbst der internationale eucharistische Kongress statt, an dem Kardinal Vinzenz Vannutelli, wie voriges Jahr in Metz, auch diesmal wieder als Vertreter des Papstes erscheinen wird. Eine grosse Anzahl hervorragender Kirchenfürsten haben ihre Teilnahme angemeldet.

Wie die „Kirchen-Zeitung" ankündigte, hat gleicherweise in London, im Lambeth-Palast, der pan-anglikanische Kongress stattgefunden. Die Unionsbestrebungen mit den übrigen „romfreien Kirchen" sind durch denselben nicht weiter gefördert worden; sie hatten keine Vertreter gesandt. Ein gemeinsames Hirtenschreiben der an der Synode versammelten anglikanischen Bischöfe spricht trotzdem denselben die Sympathien der Anglikaner aus, warnt aber vor der katholischen Kirche und bezeichnenderweise besonders vor gemischten Ehen mit Katholiken.

Rezensionen.

Apologetik für die studierende Jugend.

Lebensfragen. Apologetische Abhandlungen für die studierende Jugend und für gebildete Laien. Von J. Klug, Seminarpräfekt. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. Paderborn 1907. 315 Seiten. brosch. Mk. 1.60.

Obgleich wir Katholiken an apologetischen Werken, die von den verschiedensten Standpunkten aus die vernunftgemässen Unterlagen des Glaubens oder der christlichen Weltanschauung verteidigen, nicht gerade Mangel leiden, so ist doch das Erscheinen dieses Werkes von Klug zu begrüssen. Laut Vorwort stellt es sich den Zweck, der studierenden Jugend und der gebildeten Laienwelt behilflich zu sein, eine feste Glaubensüberzeugung zu gewinnen und zu bewahren Der Verfasser sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er in 23 Kapiteln, die alle im engsten logischen Zusammenhang stehen, die wichtigsten religiös-philosophischen Fundamentalfragen behandelt, die er mit Recht „Lebensfragen" nennt. Schon die blosse Anführung der Kapitelüberschriften zeigt uns den reichen Inhalt des Buches: 1. Glaube und Unglaube. 2. Wahrheitserkenntnis. 3. Wo ist Gott? 4. Gott im Bewusstsein der Menschheit. 5. Der Ursprung des Gottesglaubens. 6. Gott im menschlichen Gewissen. 7. Der Ursprung des Gewissens. 8. Gottes Spuren in der Ordnung der bestehenden Welt. 9. Der Pessimismus. 10. Der Pantheismus (Monismus). 11. Gottes Spuren in der Entwicklungsgeschichte des Himmels, der Erde und der Lebewesen I. 12. idem II. 13. Die Abstammungslehre („Darwinismus"). 14. Gottes Spuren in den letzten Bestandteilen der Welt, in Stoff und Kraft. 15. Der Materialismus. 16. Zusammenklang der Gottesbeweise — der Gottesgedanke. 17. Gehirn und Seele I. 18. idem II. 19. Die Unvernichtbarkeit der menschlichen Seele. 20. Die Möglichkeit einer ausserkörperlichen Existenz der Seele. 21. Die Notwendigkeit einer Fortdauer der Seele nach dem Tode des Leibes. 22. Die materialistische und monistische Leugnung der Unsterblichkeit der Seele. 23. Der Menschheit Lied von ihrer Heimat.

Freilich gewährt das Inhaltsverzeichnis keinen erschöpfenden Einblick in den Ideenreichtum und den Farbenglanz des Buches. Die Unsumme von Fragen und Problemen, die kritisch untersucht und in den Rahmen der christlichen Weltanschauung hineingestellt werden, das ganz moderne Gewand, in welchem der Verfasser alte Wahrheiten vorführt, die sehr geschickte Verwendung von Elementen der neuesten Wissenschaft sowohl bei der Polemik als beim positiven Aufbau der Thesen, die souveräne Logik, mit welcher er seine Schlussfolgerungen zieht, ohne je, was sonst so gerne geschieht, in unhaltbare und sophistische Beweisführungen zu verfallen, der flotte Stil, eine glückliche Mischung von rhetorischem Pathos und philosophischer Nüchternheit, die meist geradezu dramatische Lebhaftigkeit der Darstellung, die oft durch eine eigentliche Schlusspointe (p. 225) den Geist des Lesers nicht nur spannt, sondern gefangen nimmt, sind eben so viele Vorzüge als Empfehlungen des trefflichen Buches. Nicht populär im landläufigen Sinne des Wortes setzt das Buch durchaus einen gebildeten Leserkreis voraus; und doch ist es für solche Leser wiederum populär, nicht streng philosophisch gehalten, obgleich Klug im Falle der Notwendigkeit vor eigentlich philosophischen Erörterungen gar nicht zurückschreckt; aber auch da schreitet er nicht einher im düstern, faltenreichen Philosophenmantel. Nach meinem Dafürhalten gehört das Buch zum Besten, was in den letzten Jahren in diesem Genre geschrieben worden ist.

Da ich überzeugt bin, dass für das Buch wegen seiner Vortrefflichkeit in Bälde eine neue Auflage nötig sein wird, so sei es mir gestattet, noch ein paar Bemerkungen hinzuzufügen. Es ist wohl nicht genügend, den Begriff Monismus nur im allerstrengsten Sinne von Wesenseinheit zu gebrauchen und ihn dann mit Pantheismus zu identifizieren, denn tatsächlich wird dieses Wort von den Materialisten im Sinne der Wesenseinerleiheit nicht aber der Wesenseinzigkeit genommen. Die Rücksicht auf diesen Gedanken dürfte vielleicht eine teilweise Umgestaltung oder Erweiterung der Kapitel 10 und 15 oder doch eine andere Reihenfolge derselben veranlassen. Aufgefallen ist mir, dass weder im Kapitel 13, noch in den Kapiteln 17 und 18 die Frage nach der Abstammung des Menschen berührt wird und doch ist diese Frage eine so aktuelle, ja brennende Frage, dass sie widerspruchslos den „Lebensfragen" beigezählt werden muss. Und der Verfasser hätte um so eher Veranlassung gehabt, dieser Frage einen Abschnitt seines Werkes zu widmen, als er pag. 47 die Unrichtigkeit der tierischen Abstammung des Menschen voraussetzt. Der so wichtige Einwand (p. 177 sq.), dass der Gottesglaube aus den Rätseln der Welt eine Rätselwelt, aus den Rätseln des Kosmos ein einziges kosmologisches Rätsel macht, scheint mir in ganz befriedigender und stringenter Weise nur lösbar zu sein, wenn man eine populäre Erörterung des Kausalitätsprinzips und des damit zusammenhängenden Satzes: in causis efficientibus non est procedere in infinitum einschaltet; dann würde man freilich dem Einwurf der kantischen Schule ganz anders begegnen können. Der Satz (p. 22), dass übereinstimmende Vernunftüberzeugungen der Menschheit nicht irrig sein können, wäre genauer dahin zu präzisieren, dass dies nur der Fall ist, wenn sie „wesentl. Güter der Menschheit betreffen", was ja freilich zutrifft bei der Ueberzeugung der Menschheit betreffend die Existenz Gottes. Für die beiden interessanten und wichtigen psychologischen Kapitel 17 und 18 endlich dürfte noch Mercier's Psychologie wertvolle Führungen bieten.

Das vorliegende Werk ist vollständig hinreichender Bürge dafür, dass der Verfasser die eben angeführten Punkte meisterhaft zu behandeln und seinem Buche organisch einzuverleiben verstehen würde, wenn er es für nötig erachten sollte.

Das Buch Klug's verdient mit vollem Rechte weiteste Verbreitung und sei darum nicht bloss der studierenden Jugend und den gebildeten Laien, sondern vor allem auch dem Klerus aufs wärmste empfohlen.

Sarnen. P. Greg. Schwander, O. S. B.

Priesterseminar und theol. Lehranstalt, Luzern.

Der Eintritt ist für diejenigen Ordinanden, welche das Introitus-Examen zu bestehen haben, festgesetzt auf Montag den 12. Oktober, für alle übrigen Ordinanden und Studierenden der Theologie auf Freitag den 16. Oktober. Vorlesungsverzeichnis und Stundenplan können beim Seminarregens Dr. Segesser und der Buchdruckerei Räber & Cie. bezogen werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Nota pro Clero. Es sei nochmals daran erinnert, dass die diesjährigen Priesterexerzitien vom 31. August bis 4. September in Zug stattfinden. Die hochw. Herren, welche dieselben mitzumachen gedenken, werden hiemit ersucht, sich unverzüglich bei hochw. Rektor Mgr. Al. Keiser anzumelden.

Solothurn, 17. Aug. 1908. *Die bischöfl. Kanzlei.*

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Oberkirch (Soloth.) Fr. 11.50.
2. Für das hl. Land: La-Joux Fr. 10.60, Courrendlin 22.20.
3. Für den Peterspfennig: La-Joux Fr. 8.05, Root 40, Bonfol 5.50.
4. Für die Sklaven-Mission: La-Joux Fr. 8.80, Courrendlin 26.35.
5. Für das Seminar: La-Joux Fr. 7.20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 17. August 1908. **Die bischöfl. Kanzlei.**

Frauen und Mädchen, welche auf Schönheit Wert legen, benützen Grolichs Heublumenseife. Preis 65 Cts.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kirchenfenster-Spezialität.

Vom einfachsten bis zum reichsten, mit und ohne Figuren, streng religiöse Ausführung, kunstgerechte und solide Arbeit mit langjähriger Garantie. — Skizzen und Offerten sind Interessenten stets zur Verfügung, sowie persönliche Besprechung und Kostenvoranschläge.

Reparaturen ✉ **Glasmosaik** für Wände und Altareinsätze. etc.

Mässige Preise. Zahlreiche Referenzen. ***Telephon Nr. 3818***

Emil Schäfer, Glasmaler, **Basel** (selbst Fachmann).

GEBRUEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — **FELDKIRCH** — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Billige Preise. Reelle Bedienung.

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Es sind erschienen:

Frischkopf Dr. B.

Die Psychologie der neuen Löwener Schule

Beitrag zur Geschichte der Neuscholastik. Inaugural-Dissertation. Fr. **1.10.**

Breitenbach Dr. Karl

Die Trennung von Tisch und Bett

nach den Bestimmungen des Entwurfes zu einem schweiz. Ehegesetzbuche im Zusammenhang mit dem kanonischen Recht und dem Bundesrecht. Inaugural-Dissertation Fr. **1.50.**

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, **Luzern.**

Hotel Klostergarten, Einsiedeln

empfiehlt sich bestens
der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Pilgern

Hohe geräumige Zimmer ✕ *Gute Küche* ✕ *Reelle Weine*

Billige Preise ✕ Pension nach Uebereinkunft

Frz. Meyenberg-Gemperle.

Verlag von Felizian Rauch's Buchhandlung in Innsbruck, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien: **Nach Petra und zum Sinai.**

Zwei Reiseberichte nebst Beiträgen zur biblischen Geographie und Geschichte. Mit zwei Kartenskizzen.

Von Ladislaus Szczepanski S. J.

(Veröffentlichungen des biblisch-patrist. Seminars zu Innsbruck. Band 2.) Lexikon 8⁰. XX und 597 Seiten. Broschiert M. 5.20, in Leinwandband M. 6.12.

EDUARD KELLER

ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST

Willisau, Luzern

empfiehlt sich der **Hochw. Geistlichkeit** für Lieferung von Altären, Hl. Gräbern, Statuen, Vergolderei und Kirchenmalerei, Renovation ganzer Kirchen.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafröcke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.

Grösstes Stofflager. ✕ **Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst**

Spillmann, Wolken und Sonnenschein

erscheint nun ebenfalls in billiger Volksausgabe (2 Bände, gebunden Fr. 5.—) und ist sofort nach Erscheinen durch uns zu beziehen. Bestellungen richte man gefl. an

Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern.**

Zwei wichtige Novitäten:

Fleischlin, B.,

Die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegarius und Mauritius im Hof zu Luzern.

156 Seiten Text mit 59 Illustrationen. Fr. **2.50.**

Förster Fr. W.

Christentum und Klassenkampf.

Fr. **4.80.**

Inhalt:

Die Stellung der christlichen Geistlichen zur sozialen Frage. — Soziale Arbeit der studierenden Jugend in England und Amerika. — Klassenkampf und Ethik. — Psychologische und pädagogische Gesichtspunkte für Unternehmer und Betriebsleiter. — Können Attentate den gesellschaftlichen Fortschritt fördern? — Die Dienstbotenfrage und die Hausfrauen. — Der Bildungswert des häuslichen Berufes.

Zu beziehen bei

Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern.**

Neue Auflage erscheint in 2 bis 3 Wochen.

Internationales katholisches Mädchen-Institut in Vallorbe, Waadt.

Sehr sorgfältige Erziehung junger Mädchen. — Unterricht in allen Fächern. — Mässiger Institutspreis.

Man wende sich an Mme la Directrice de l'Institut catholique de Vallorbe.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre **selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen**

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen **Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen** für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: **Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen Altaraufrüstungen** für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung

Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:

Herr *Ant. Achermann,* Stiftssigrist, *Luzern.*

Die Königlich Bayerische Hofglasmalerei
F. X. Zettler, München
Weltbekanntes Kunstinstitut übernimmt Entwürfe und Ausführung
von kirchlichen und profanen
Glasgemälden
durch ihre Schweizerische Filiale in Winterthur C.
Filialleiter: **Max Meyner,** Glasmaler.

Gläserne Messkännchen
mit und ohne Platten liefert Anton Achermann, Stiftssakristan, Luzern.

Ein armer Waisenbursche
sucht Stelle als Sakristan oder sonstige Beschäftigung. Eintritt 1. September.

Novitäten
vorrätig bei
Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern.**

Ehrhard, *Das Mittelalter und seine kirchliche Entwicklung,* geb.	Fr. 3.15
Pesch, *Theol. Zeitfragen, V. Folge: Glaubenspflicht und Glaubensschwierigkeiten*	„ 4.—
Rahn, *Wie werde ich perfekt im Maschinenschreiben?*	„ 2.50
Reiseführer des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz	„ 1.50
Meschler, *Kleinere Schriften, 2. Heft: Leitgedanken katholischer Erziehung*	„ 2.25

Glockengiesserei
Jules Robert, Pruntrut
(Berner Jura)
Gegründet im Jahre 1510
(Von Vater auf Sohn übertragen)
Spezialität: Kirchen-Glocken
10 Jahre Garantie
Metalle erster Qualität
Kunstreiche Arbeit
Billige Preise o Reparaturen
Glockenstühle
Prima Referenzen zu Diensten.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**
Paramenten und Fahnen
sowie auch aller kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
zu anerkannt billigen Preisen.
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Die kleinen Restbestände
von
Die Einwirkung wirtschaftlicher und konfessioneller Zustände
auf
Eheschliessung und Ehescheidung,
von **Dr. Xaver Schmid,**
ein Beitrag zur schweiz. Moralstatistik können zum herabgesetzten Preis von Fr. 2.— bei uns bezogen werden.

Die Wichtigkeit der vorliegenden Schrift geht schon aus der ausserordentlichen Beachtung hervor, die bei Erscheinen derselben die Schweizerpresse dem Werkchen zu Teil werden liess. Aber selbst im Ausland beschäftigte man sich lebhaft mit der interessanten Publikation. So schrieb die „Köln. Volksztg.": „Das mit vieler Sorgfalt zusammengetragene Zahlenmaterial bietet jedem, der sich für Moralstatistik auch nur ein wenig interessiert, manche wertvolle Anregung"; ebenso beschäftigten sich mit der Arbeit die „Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik", Wien, „Augsb. Postzeitung", „Stimmen aus M. Laach", „Soz. Kultur", M. Gladbach.

Wir bitten, die Gelegenheit zur billigen Beschaffung dieser für Seelsorger und Beamte, in landwirtschaftlichen wie industriellen Kreisen sehr interessanten Schrift zu benützen.

RÄBER & Cie., Buchhandlung, LUZERN.

BODENBELÄGE für KIRCHEN
ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern
EUGEN JEUCH & Co., Basel.
Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersriedt, Oensingen, Stein, Säckingen, Glattbrugg Appenzell, Fischingen, etc. etc.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.
Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Becker, Dr. F., Religions- und Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Bonn, **Lehrbuch der katholischen Religion** für höhere Schulen. 8⁰
Erster Teil: **Apologetik.** Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage. (VIII u. 72) 80 Pf.; geb. in Halbleinw. M. 1.—
Früher ist erschienen: II: **Die Glaubenslehre.** (XII u. 278) M. 2.50; geb. M. 2.80
Die **Sittenlehre** wird im Herbst 1908 erscheinen.

Braun J., S. J., **Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten.** Ein Beitrag zur Kultur- und Kunstgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Erster Teil: Die Kirchen der ungeteilten rheinischen und der niederrheinischen Ordensprovinz. Mit 13 Tafeln und 22 Abbildungen im Text. (Auch 99. und 100. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".) gr. 8⁰ (XVI u. 276) M. 4. 80.
Der Verf. bietet anschließend an sein Werk „Die belgischen Jesuitenkirchen" ein ganz neues Bild von dem Style Loyola und seinem Verhältnis zur Kunst des 17. und 18. Jahrhunderts.

Hontheim, J., S. J. **Das Hohelied.** Übersetzt und erklärt. (»Biblische Studien«, XIII. Band, 4. Heft.) gr. 8⁰ (VI u. 112) M. 2.80.
Die Arbeit vertritt die strenge Einheitlichkeit des Hohenliedes. Hontheims Übersetzung befleissigt sich der Treue und leichter Verständlichkeit, die Erklärung stellt zunächst den materiellen Sinn der Dichtung fest.

Kneller, K. A., S. J., **Geschichte der Kreuzwegandacht** von den Anfängen bis zur völligen Ausbildung. (98. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8⁰ (X u. 216) M. 3.50.
Der Verfasser bietet reiches, wohlgesichtetes Material, das sowohl dem Kulturhistoriker als dem Prediger willkommen sein wird.

Schilling, O., Repetent am Wilhelmsstift in Tübingen, **Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur.** Ein Beitrag zur sozialen Frage. gr. 8⁰ (XIV u. 224) M. 4.—, geb. in Leinwand M. 4.80.
Der Verfasser entwirft von den bedeutenderen Schriftstellern des kirchlichen Altertums je ein zusammenhängendes Gesamtbild ihrer Anschauungen über Reichtum und Eigentum.

Seitz, Dr. A., o. ö. Professor an der Universität München, **Das Evangelium vom Gottessohn.** Eine Apologie der wesenhaften Gottessohnschaft Christi gegenüber der Kritik der modernsten deutschen Theologie. 8⁰ (XII u. 546) M. 5.60; geb. in Leinwand M. 6. 40.
Für die weitesten Kreise der religiös interessierten Gebildeten gibt das Buch in Bezug auf die Zeitlage und das Zentraldogma des christlichen Glaubens vielseitige Anregung.

Verlagsanstalt Benziger & Cie., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Soeben ist erschienen:

Sr. Maria Paula Beck

Generaloberin der Lehrschwestern von Menzingen.

Eine katholische Ordensfrau des XX. Jahrhunderts.

Biographischer Nachruf von **Georg Baumberger.** Mit dem Porträt der Verstorbenen, 2 Kopfleisten und 1 Schlußvignette. 48 Seiten. 8⁰.

Broschiert 85 Cts.

In diesem schmuck ausgestatteten Schriftchen bietet der bestbekannte Literat und Journalist ein würdiges, liebevolles Andenken an die unlängst verstorbene Generaloberin der Lehrschwestern von Menzingen. In der ihm eigenen lebensvollen, warmherzigen Darstellungskunst zeichnet der Verfasser dieses providentielle Frauenleben in seinen verschiedenen Phasen, beginnend mit dem glücklichen Kinderleben des stillen, fromm in sich gekehrten „Marieli" im elterlichen Heim, dem Beckenhof in Sursee, und schließend mit dem gottergebenen Sterben der Generaloberin, dieser wahrhaft großen katholischen Ordensfrau des XX. Jahrhunderts im Schwesternsanatorium zu Menzingen. Als Ordensfrau, Lehrerin und Erzieherin, als Novizenmeisterin, Assistentin und auf der Höhe ihres segensreichen Wirkens, als Generaloberin, überall hat Sr. Maria Paula nicht nur ihre Aufgabe erfüllt, sondern sie hat vielmehr Außerordentliches, wahrhaft Großes geleistet auf sozialem und charitativem Gebiete, besonders in der Hebung und Förderung moderner Frauenbildung. Und diese Ordensfrau schildert Baumberger in seiner Schrift ohne jede Uebertreibung historisch getreu, ganz so, wie sie sich in Wort und Tat geoffenbart, ideal angelegt, groß denkend, willensstark, unermüdlich tätig im Dienste Gottes und der Mitmenschen und dabei durchglüht von einer echten gesunden Religiösität.

Ferner ist soeben erschienen:

Gott, Christus und die Kirche

Erklärende Abhandlungen, Widerlegung von Einwürfen und Beispiele. Zusammengestellt von **P. Bonaventura Hammer,** O. Fr. M. Mit 1 Titelbild und mehreren Kopfleisten. 392 Seiten. 8⁰.

Gebunden in Leinwand mit Blindpressung, Rotschnitt Fr. **2.25.**

Ein recht praktisches Religionslehrbuch. Kurz, populär und zeitgemäß will der Verfasser jene Glaubens- und Sittenlehren erklären, die von unsern Gegnern am häufigsten beanstandet werden. — Nach Begründung des Daisein Gottes und des Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen, folgt die Lehre von Jesus Christus, seiner Erlösungstätigkeit, einst durch sein Erscheinen auf Erden, jetzt durch die von ihm gestiftete Kirche und die in ihr hinterlegten Gnadenmittel. Die gebräuchlichsten Einwürfe der Gegner werden in Kürze widerlegt, die Erklärungen durch Beispiele erläutert. — Wie ein Mosaikbild aus vielen kleinen Teilen zusammengefügt ist, und dennoch ein schönes Ganzes bildet, so ist diese Schrift durch Auszüge aus Werken bewährter, kirchlich gutgeheißener Schriftsteller zu einer wenn auch kurzen, doch die Hauptpunkte umfassende Darstellung der katholischen Lehre zusammengestellt. Das Buch empfiehlt sich nicht bloß für den Seelsorgsklerus als praktisches Hilfsmittel für den Religionsunterricht in Kirche und Schule, sondern vor allem als gediegenes, zeitgemäßes religiöses Lehrbuch für die katholische Familie, für Jugend-, Vereins- und Volksbibliotheken. Der billige Preis ermöglicht die Beschaffung des Buches auch bescheidenen Verhältnissen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Die Psychologie der neuen Löwener-Schule

Beitrag zur Geschichte der Neuscholastik

von

Burkard Frischkopf.

Inaugural-Dissertation.

Fr. 1.10.

Druck und Verlag von **Räber & Cie., Luzern.**

Um meine Waschmaschinen à 21 Franken

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben **zu obigem billigen Preise ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monate!** Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit und greift die Wäsche nicht im geringsten an! Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen aus allen Ländern Europas! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwüstlich! Grösste Arbeitserleichterung und Geldersparnis! Schreiben Sie sofort an:

PAUL ALFRED GOEBEL in BASEL

Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! Bei Bestellung bitte stets nächste Bahnstation angeben!

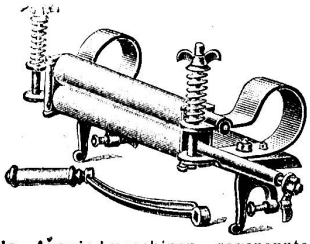

Ia. Auswindmaschinen, sogenannte Heisswringer, d. Beste, Solideste und Feinste, was es gibt, versende zu nur Fr. 28 à Stück, und zwar nicht unter Nachnahme, sondern gegen 3 Monat Kredit! **Paul Alfred Goebel, Basel.**

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Gelegenheitskauf:

Bussuet, Oeuvres complètes

(brosch. gewöhnl. Preis Fr. 150.—) werden gebunden für Fr. 95 abgegeben, bei **Räber & Cie., Buchhdlg., Luzern.**

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3. — b. Fr. 8. — empfiehlt

Anton Achermann,

Stiftssakristan, Luzern.

Werkstätte

für kirchl. Gefässe u. Geräte

Neuanfertigung, Renovation

Mässige Preise * Garantie

Feuer-Vergoldung und -Versilberung

Adolf Bick, Silberarbeiter

Wil, St. Gallen. (H 2379 G)

Gute Reise!

Wer eine grössere Reise unternehmen will, verlange gratis und franko unsern

Reisebücher-Katalog

Räber & Cie., Luzern.

Gewandte Haushälterin

gute Köchin, auch italienisch und franz. sprechend, sucht Stelle zu einem Geistlichen. Zu vernehmen b. d. Expd.

Messpulte

hübsche, massiv, Eichenholz mit Schnitzerei, sind vorrätig à 11, 13, 19 Fr. bei

Räber & Cie., Luzern.

Verlangen Sie gratis illustrierte Kataloge über

Harmoniums

in allen Preislagen.

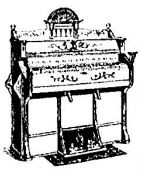

Vorzügliche Schul- und Hausinstrumente

schon von

Fr. 55 an.

Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz

Hug & Co., Zürich und Filialen